



# **AMTSBLATT**

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

**JAHRGANG 2010** HANNOVER, 30. DEZEMBER 2010 NR. 49 INHALT **SEITE** A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER **Region Hannover** Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, 445 Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover und der Stadt Barsinghausen, vertreten durch den Bürgermeister, Bergamtstraße 5, 30890 Barsinghausen Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, 446 Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover und der Stadt Garbsen, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, 447 Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover und der Stadt Laatzen, vertreten durch den Bürgermeister, Marktplatz 13, 30880 Laatzen Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover und der Stadt Langenhagen, 448 vertreten durch den Bürgermeister, Marktplatz 1, 30853 Langenhagen Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, 449 Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover und der Stadt Lehrte, vertreten durch die Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, 450 Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover und der Stadt Neustadt a. Rbge., vertreten durch den Bürgermeister, Nienburger Straße 31, 31535 Neustadt a. Rbge., Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, 451 Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover und der Stadt Seelze, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausplatz 1, 30926 Seelze Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, 452 Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover und der Stadt Wunstorf, vertreten durch den Bürgermeister, Südstraße 1, 31515 Wunstorf Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 4 Niedersächsisches Gesetz 453 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Isernhagen Landeshauptstadt Hannover Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover 453 B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, 454 Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover und der Stadt Garbsen, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen 2. Stadt GEHRDEN Satzung der Stadt Gehrden über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis 455 - Verwaltungskostensatzung -Stadt HEMMINGEN 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und 461 Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

4.	Gemeinde ISERNHAGEN	
	Satzung zur 11. Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Isernhagen	461
	Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Isernhagen (Entwässerungsabgabensatzung = EAS)	462
	Satzung zur 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Isernhagen	463
5.	Stadt LAATZEN	
	Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover und der Stadt Laatzen, vertreten durch den Bürgermeister, Marktplatz 13, 30880 Laatzen	464
6.	Stadt LEHRTE	
	Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover und der Stadt Lehrte, vertreten durch die Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte	465
	2. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 25.06.2004	466
	19. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung	468
7.	Stadt RONNENBERG	
,,	Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Ronnenberg (Entwässerungsabgabensatzung)	468
	10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg	468
8.	Stadt SEELZE	
	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	470
	14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 A für den Stadtteil Seelze	
	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Seelze (Straßenreinigungssatzung)	471
	1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Seelze (Straßenreinigungsverordnung)	471
	2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Seelze (Straßenreinigungsgebührensatzung)	471
	Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Seelze – Entwässerungsabgabensatzung – vom 20.10.1997	472
9.	Stadt SEHNDE	
	2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 702A "Osterfeld Ost" im Ortsteil Ilten der Stadt Sehnde	472
	Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlung von Entgeltleistungen in der Tagespflege in der Stadt Sehnde	
	Zweite Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sehnde vom 28.5.1998, geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 27.6.2001	475
	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sehnde	476
10.	Gemeinde UETZE	
	Bebauungsplan Nr. 48 "Thielenplatz", 1. Änderung, Ortschaft Uetze	481
SO	NSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ev	-luth. Stadtkirchenverband Hannover	483
	entliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung	
	rereinfachter Form in einem amtlichen Verkündungsblatt	
Wa	sserverband Peine	483
21.	Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine	
Wa	sserzweckverband Peine	484
	derung der Anlage II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über gemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)	
Kir	chenkreisamt Ronnenberg	484
Änd	derung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evluth. Kirchengemeinde Eldagsen ler Stadt Springe OT Eldagsen	
7.w	eckverband Volkshochschule Ostkreis Hannover	485
	atzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes "Volkshochschule Ostkreis Hannover"	103

C)

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

### Region Hannover

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, und der Stadt Barsinghausen, vertreten durch den Bürgermeister, Bergamtstraße 5, 30890 Barsinghausen,

wird gem. § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) folgendes vereinbart:

### Präambel

Die Region Hannover und die Stadt Barsinghausen sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011 für die örtliche Durchführung des Zensus 2011 als Erhebungsstellen im Sinne des § 10 Zensusgesetz 2011 zuständig.

### § 1 Gegenstand des Vertrages

Die Stadt Barsinghausen überträgt die ihr nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des registergestützten Zensus 2011 auf die Region Hannover. Zu diesem Zweck schließen die Vertragsparteien diese Vereinbarung ab.

### § 2 Ort der Leistung

Die Verwaltungsgeschäfte im Rahmen der rechtlichen Grundlagen für die Aufgaben der Erhebungsstelle werden in den Räumen der Erhebungsstelle der Regionsverwaltung in Hannover wahrgenommen.

### § 3 Aufgaben der Erhebungsstelle

Die der Stadt Barsinghausen nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des registergestützten Zensus 2011 gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die Region Hannover über, die die Verantwortung für die Erfüllung dieser Aufgaben übernimmt. Zu den von der Region Hannover wahrzunehmenden Aufgaben zählen u. a.

- Gewinnung und Schulung von Erhebungsbeauftragten.
- Eingabe der Stammdaten der Erhebungsbeauftragten.
- Bildung von Erhebungsbezirken,
- Betreuung der Erhebungsbeauftragten bei der Durchführung der Erhebungen,
- Klärung von Rückfragen/Zweifelsfragen,
- Feststellung der Auskunftspflichtigen,
- Einrichtung einer Informations- und Servicestelle für Auskunftspflichtige,
- Eingangskontrolle der Erhebungsunterlagen,
- Durchführung des Erinnerungs- und Mahnverfahrens sowie der Klageverfahren,
- Weiterleitung der Erhebungsunterlagen an den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen.

### § 4 **Mitwirkung**

Die Stadt Barsinghausen stellt der Region Hannover alle für die Durchführung der Aufgaben nach § 3 des Vertrages erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

### § 5 Verwaltungskosten/Kostenerstattung

- Die der Stadt Barsinghausen nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 zustehenden Zuweisungen erhält die Region Hannover.
- (2) Die Stadt Barsinghausen beteiligt sich darüber hinaus mit 7,0 Prozent an der Deckung des Personalkostenzuschussbedarfs von 207.178,- €. Der Betrag in Höhe 14.500,- € wird zum 01.06.2011 fällig.
- (3) Sollte die Schlussrechnung ein Defizit im Bereich der Sachkosten ergeben, wird dieses anteilmäßig auf die Region und die Städte, die der Region die Aufgabe nach § 1 übertragen haben, verteilt. Der Anteil für die Stadt Barsinghausen beträgt hierfür 5,4 Prozent.
- (4) Der nach Absatz 2 ermittelte Personalkostenzuschussbedarf umfasst im Wesentlichen nicht die Personalkosten für die Durchführung von Klageverfahren zur Durchsetzung des Auskunftsanspruchs. Erhöht sich aus diesem Grunde der Zuschussbedarf, so wird der von Absatz 2 abweichende Betrag jährlich zum 30.11. eines jeden Jahres für das laufende Jahr mit der Stadt Barsinghausen abgerechnet. Der Prozentsatz beträgt 7,0 Prozent.
- (5) Übersteigen die Finanzzuweisungen des Landes die in der Schlussrechnung festgestellten Kosten, werden diese entsprechend der prozentualen Beteiligung am Defizitausgleich an die Stadt Barsinghausen ausgezahlt.

### § 6 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und endet mit Fertigstellung der Aufgabenerledigung. Die Region Hannover zeigt die Aufgabenerledigung schriftlich an.

# § 7 Salvatorische Klausel/Nebenbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile des Vertrages wirksam.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch andere zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.
- (3) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages gesetzlichen Regelungen widersprechen.

Hannover, den 24.11.2010 Barsinghausen, den 17.12.2010

REGION HANNOVER Der Regionspräsident Jagau STADT BARSINGHAUSEN Der Bürgermeister Zieseniß Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover und der Stadt Garbsen, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen,

wird gem. § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) folgendes vereinbart:

### Präambel

Die Region Hannover und die Stadt Garbsen sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011 für die örtliche Durchführung des Zensus 2011 als Erhebungsstellen im Sinne des § 10 Zensusgesetz 2011 zuständig.

### § 1 Gegenstand des Vertrages

Die Stadt Garbsen überträgt die ihr nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des registergestützten Zensus 2011 auf die Region Hannover. Zu diesem Zweck schließen die Vertragsparteien diese Vereinbarung ab.

### § 2 Ort der Leistung

Die Verwaltungsgeschäfte im Rahmen der rechtlichen Grundlagen für die Aufgaben der Erhebungsstelle werden in den Räumen der Erhebungsstelle der Regionsverwaltung in Hannover wahrgenommen.

### § 3 Aufgaben der Erhebungsstelle

Die der Stadt Garbsen nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des registergestützten Zensus 2011 gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die Region Hannover über, die die Verantwortung für die Erfüllung dieser Aufgaben übernimmt. Zu den von der Region Hannover wahrzunehmenden Aufgaben zählen u. a.

- Gewinnung und Schulung von Erhebungsbeauftragten.
- Eingabe der Stammdaten der Erhebungsbeauftragten,
- Bildung von Erhebungsbezirken,
- Betreuung der Erhebungsbeauftragten bei der Durchführung der Erhebungen,
- Klärung von Rückfragen/Zweifelsfragen,
- Feststellung der Auskunftspflichtigen,
- Einrichtung einer Informations- und Servicestelle für Auskunftspflichtige,
- Eingangskontrolle der Erhebungsunterlagen,
- Durchführung des Erinnerungs- und Mahnverfahrens sowie der Klageverfahren,
- Weiterleitung der Erhebungsunterlagen an den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen.

### § 4 Mitwirkung

Die Stadt Garbsen stellt der Region Hannover alle für die Durchführung der Aufgaben nach § 3 des Vertrages erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

### § 5 Verwaltungskosten/Kostenerstattung

- (1) Die der Stadt Garbsen nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 zustehenden Zuweisungen erhält die Region Hannover.
- (2) Die Stadt Garbsen beteiligt sich darüber hinaus mit 15,3 Prozent an der Deckung des Personalkostenzuschussbedarfs von 207.178,- €. Der Betrag in Höhe 31.700,- € wird zum 01.06.2011 fällig.
- (3) Sollte die Schlussrechnung ein Defizit im Bereich der Sachkosten ergeben, wird dieses anteilmäßig auf die Region und die Städte, die der Region die Aufgabe nach § 1 übertragen haben, verteilt. Der Anteil für die Stadt Garbsen beträgt hierfür 9,2 Prozent.
- (4) Der nach Absatz 2 ermittelte Personalkostenzuschussbedarf umfasst im Wesentlichen nicht die Personalkosten für die Durchführung von Klageverfahren zur Durchsetzung des Auskunftsanspruchs. Erhöht sich aus diesem Grunde der Zuschussbedarf, so wird der von Absatz 2 abweichende Betrag jährlich zum 30.11. eines jeden Jahres für das laufende Jahr mit der Stadt Garbsen abgerechnet. Der Prozentsatz beträgt 15,3 Prozent
- (5) Übersteigen die Finanzzuweisungen des Landes die in der Schlussrechnung festgestellten Kosten, werden diese entsprechend der prozentualen Beteiligung am Defizitausgleich an die Stadt Garbsen ausgezahlt.

### § 6 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und endet mit Fertigstellung der Aufgabenerledigung. Die Region Hannover zeigt die Aufgabenerledigung schriftlich an.

### § 7 Salvatorische Klausel/Nebenbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile des Vertrages wirksam.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch andere zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.
- (3) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages gesetzlichen Regelungen widersprechen.

Hannover, den 24.11.2010 Garbsen, den 07.12.2010

REGION HANNOVER Der Regionspräsident Jagau STADT GARBSEN Der Bürgermeister Heuer Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover und der Stadt Laatzen, vertreten durch den Bürgermeister, Marktplatz 13, 30880 Laatzen,

wird gem. § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) folgendes vereinbart:

### Präambel

Die Region Hannover und die Stadt Laatzen sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011 für die örtliche Durchführung des Zensus 2011 als Erhebungsstellen im Sinne des § 10 Zensusgesetz 2011 zuständig.

### § 1 Gegenstand des Vertrages

Die Stadt Laatzen überträgt die ihr nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des registergestützten Zensus 2011 auf die Region Hannover. Zu diesem Zweck schließen die Vertragsparteien diese Vereinbarung ab.

### § 2 Ort der Leistung

Die Verwaltungsgeschäfte im Rahmen der rechtlichen Grundlagen für die Aufgaben der Erhebungsstelle werden in den Räumen der Erhebungsstelle der Regionsverwaltung in Hannover wahrgenommen.

### § 3 Aufgaben der Erhebungsstelle

Die der Stadt Laatzen nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des registergestützten Zensus 2011 gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die Region Hannover über, die die Verantwortung für die Erfüllung dieser Aufgaben übernimmt. Zu den von der Region Hannover wahrzunehmenden Aufgaben zählen u. a.

- Gewinnung und Schulung von Erhebungsbeauftragten,
- Eingabe der Stammdaten der Erhebungsbeauftragten,
- Bildung von Erhebungsbezirken,
- Betreuung der Erhebungsbeauftragten bei der Durchführung der Erhebungen,
- Klärung von Rückfragen/Zweifelsfragen,
- Feststellung der Auskunftspflichtigen,
- Einrichtung einer Informations- und Servicestelle für Auskunftspflichtige,
- Eingangskontrolle der Erhebungsunterlagen,
- Durchführung des Erinnerungs- und Mahnverfahrens sowie der Klageverfahren,
- Weiterleitung der Erhebungsunterlagen an den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen.

### § 4 Mitwirkung

Die Stadt Laatzen stellt der Region Hannover alle für die Durchführung der Aufgaben nach § 3 des Vertrages erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

### § 5 Verwaltungskosten/Kostenerstattung

- (1) Die der Stadt Laatzen nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 zustehenden Zuweisungen erhält die Region Hannover.
- (2) Die Stadt Laatzen beteiligt sich darüber hinaus mit 9,9 Prozent an der Deckung des Personalkostenzuschussbedarfs von 207.178,- €. Der Betrag in Höhe 20.500,- € wird zum 01.06.2011 fällig.
- (3) Sollte die Schlussrechnung ein Defizit im Bereich der Sachkosten ergeben, wird dieses anteilmäßig auf die Region und die Städte, die der Region die Aufgabe nach § 1 übertragen haben, verteilt. Der Anteil für die Stadt Laatzen beträgt hierfür 6,5 Prozent.
- (4) Der nach Absatz 2 ermittelte Personalkostenzuschussbedarf umfasst im Wesentlichen nicht die Personalkosten für die Durchführung von Klageverfahren zur Durchsetzung des Auskunftsanspruchs. Erhöht sich aus diesem Grunde der Zuschussbedarf, so wird der von Absatz 2 abweichende Betrag jährlich zum 30.11. eines jeden Jahres für das laufende Jahr mit der Stadt Laatzen abgerechnet. Der Prozentsatz beträgt 9,9 Pro-
- (5) Übersteigen die Finanzzuweisungen des Landes die in der Schlussrechnung festgestellten Kosten, werden diese entsprechend der prozentualen Beteiligung am Defizitausgleich an die Stadt Laatzen ausgezahlt.

### § 6 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und endet mit Fertigstellung der Aufgabenerledigung. Die Region Hannover zeigt die Aufgabenerledigung schriftlich an.

### § 7 Salvatorische Klausel/Nebenbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile des Vertrages wirksam.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch andere zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.
- (3) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages gesetzlichen Regelungen widersprechen.

Hannover, den 24.11.2010 Laatzen, den 07.12.2010

REGION HANNOVER Der Regionspräsident Jagau STADT LAATZEN Der Bürgermeister Prinz Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover und der Stadt Langenhagen, vertreten durch den Bürgermeister, Marktplatz 1, 30853 Langenhagen,

wird gem. § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) folgendes vereinbart:

### Präambel

Die Region Hannover und die Stadt Langenhagen sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011 für die örtliche Durchführung des Zensus 2011 als Erhebungsstellen im Sinne des § 10 Zensusgesetz 2011 zuständig.

### § 1 Gegenstand des Vertrages

Die Stadt Langenhagen überträgt die ihr nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des registergestützten Zensus 2011 auf die Region Hannover. Zu diesem Zweck schließen die Vertragsparteien diese Vereinbarung ab.

### § 2 Ort der Leistung

Die Verwaltungsgeschäfte im Rahmen der rechtlichen Grundlagen für die Aufgaben der Erhebungsstelle werden in den Räumen der Erhebungsstelle der Regionsverwaltung in Hannover wahrgenommen.

### § 3 Aufgaben der Erhebungsstelle

Die der Stadt Langenhagen nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des registergestützten Zensus 2011 gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die Region Hannover über, die die Verantwortung für die Erfüllung dieser Aufgaben übernimmt. Zu den von der Region Hannover wahrzunehmenden Aufgaben zählen u. a.

- Gewinnung und Schulung von Erhebungsbeauftragten.
- Eingabe der Stammdaten der Erhebungsbeauftragten,
- Bildung von Erhebungsbezirken,
- Betreuung der Erhebungsbeauftragten bei der Durchführung der Erhebungen,
- Klärung von Rückfragen/Zweifelsfragen,
- Feststellung der Auskunftspflichtigen,
- Einrichtung einer Informations- und Servicestelle für Auskunftspflichtige,
- Eingangskontrolle der Erhebungsunterlagen,
- Durchführung des Erinnerungs- und Mahnverfahrens sowie der Klageverfahren,
- Weiterleitung der Erhebungsunterlagen an den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen.

### § 4 Mitwirkung

Die Stadt Langenhagen stellt der Region Hannover alle für die Durchführung der Aufgaben nach § 3 des Vertrages erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

### § 5 Verwaltungskosten/Kostenerstattung

- Die der Stadt Langenhagen nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 zustehenden Zuweisungen erhält die Region Hannover.
- (2) Die Stadt Langenhagen beteiligt sich darüber hinaus mit 12,7 Prozent an der Deckung des Personalkostenzuschussbedarfs von 207.178,- €. Der Betrag in Höhe 26.300,- € wird zum 01.06.2011 fällig.
- (3) Sollte die Schlussrechnung ein Defizit im Bereich der Sachkosten ergeben, wird dieses anteilmäßig auf die Region und die Städte, die der Region die Aufgabe nach § 1 übertragen haben, verteilt. Der Anteil für die Stadt Langenhagen beträgt hierfür 8,0 Prozent.
- (4) Der nach Absatz 2 ermittelte Personalkostenzuschussbedarf umfasst im Wesentlichen nicht die Personalkosten für die Durchführung von Klageverfahren zur Durchsetzung des Auskunftsanspruchs. Erhöht sich aus diesem Grunde der Zuschussbedarf, so wird der von Absatz 2 abweichende Betrag jährlich zum 30.11. eines jeden Jahres für das laufende Jahr mit der Stadt Langenhagen abgerechnet. Der Prozentsatz beträgt 12,7 Prozent.
- (5) Übersteigen die Finanzzuweisungen des Landes die in der Schlussrechnung festgestellten Kosten, werden diese entsprechend der prozentualen Beteiligung am Defizitausgleich an die Stadt Langenhagen ausgezahlt.

### § 6 **Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und endet mit Fertigstellung der Aufgabenerledigung. Die Region Hannover zeigt die Aufgabenerledigung schriftlich an.

# § 7 Salvatorische Klausel/Nebenbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile des Vertrages wirksam.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch andere zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.
- (3) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages gesetzlichen Regelungen widersprechen.

Hannover, den 24.11.2010 Langenhagen, den 14.12.2010

REGION HANNOVER Der Regionspräsident Jagau STADT LANGENHAGEN Der Bürgermeister Fischer Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover und der Stadt Lehrte, vertreten durch die Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte,

wird gem. § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) folgendes vereinbart:

### Präambel

Die Region Hannover und die Stadt Lehrte sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011 für die örtliche Durchführung des Zensus 2011 als Erhebungsstellen im Sinne des § 10 Zensusgesetz 2011 zuständig.

### § 1 Gegenstand des Vertrages

Die Stadt Lehrte überträgt die ihr nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des registergestützten Zensus 2011 auf die Region Hannover. Zu diesem Zweck schließen die Vertragsparteien diese Vereinbarung ab.

### § 2 Ort der Leistung

Die Verwaltungsgeschäfte im Rahmen der rechtlichen Grundlagen für die Aufgaben der Erhebungsstelle werden in den Räumen der Erhebungsstelle der Regionsverwaltung in Hannover wahrgenommen.

### § 3 Aufgaben der Erhebungsstelle

Die der Stadt Lehrte nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des registergestützten Zensus 2011 gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die Region Hannover über, die die Verantwortung für die Erfüllung dieser Aufgaben übernimmt. Zu den von der Region Hannover wahrzunehmenden Aufgaben zählen u. a.

- Gewinnung und Schulung von Erhebungsbeauftragten.
- Eingabe der Stammdaten der Erhebungsbeauftragten,
- Bildung von Erhebungsbezirken,
- Betreuung der Erhebungsbeauftragten bei der Durchführung der Erhebungen,
- Klärung von Rückfragen/Zweifelsfragen,
- Feststellung der Auskunftspflichtigen,
- Einrichtung einer Informations- und Servicestelle für Auskunftspflichtige,
- Eingangskontrolle der Erhebungsunterlagen,
- Durchführung des Erinnerungs- und Mahnverfahrens sowie der Klageverfahren,
- Weiterleitung der Erhebungsunterlagen an den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen.

### § 4 Mitwirkung

Die Stadt Lehrte stellt der Region Hannover alle für die Durchführung der Aufgaben nach § 3 des Vertrages erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

### § 5 Verwaltungskosten/Kostenerstattung

- (1) Die der Stadt Lehrte nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 zustehenden Zuweisungen erhält die Region Hannover.
- (2) Die Stadt Lehrte beteiligt sich darüber hinaus mit 11,6 Prozent an der Deckung des Personalkostenzuschussbedarfs von 207.178,- €. Der Betrag in Höhe 24.100,- € wird zum 01.06.2011 fällig.
- (3) Sollte die Schlussrechnung ein Defizit im Bereich der Sachkosten ergeben, wird dieses anteilmäßig auf die Region und die Städte, die der Region die Aufgabe nach § 1 übertragen haben, verteilt. Der Anteil für die Stadt Lehrte beträgt hierfür 6,5 Prozent.
- (4) Der nach Absatz 2 ermittelte Personalkostenzuschussbedarf umfasst im Wesentlichen nicht die Personalkosten für die Durchführung von Klageverfahren zur Durchsetzung des Auskunftsanspruchs. Erhöht sich aus diesem Grunde der Zuschussbedarf, so wird der von Absatz 2 abweichende Betrag jährlich zum 30.11. eines jeden Jahres für das laufende Jahr mit der Stadt Lehrte abgerechnet. Der Prozentsatz beträgt 11,6 Pro-
- (5) Übersteigen die Finanzzuweisungen des Landes die in der Schlussrechnung festgestellten Kosten, werden diese entsprechend der prozentualen Beteiligung am Defizitausgleich an die Stadt Lehrte ausgezahlt.

### § 6 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und endet mit Fertigstellung der Aufgabenerledigung. Die Region Hannover zeigt die Aufgabenerledigung schriftlich an.

### § 7 Salvatorische Klausel/Nebenbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile des Vertrages wirksam.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch andere zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.
- (3) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages gesetzlichen Regelungen widersprechen.

Hannover, den 24.11.2010

Lehrte, den 01.12.2010

REGION HANNOVER Der Regionspräsident Jagau STADT LEHRTE Die Bürgermeisterin Voß Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover und der Stadt Neustadt a. Rbge., vertreten durch den Bürgermeister, Nienburger Straße 31, 31535 Neustadt a. Rbge.,

wird gem. § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) folgendes vereinbart:

### Präambel

Die Region Hannover und die Stadt Neustadt a. Rbge. sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011 für die örtliche Durchführung des Zensus 2011 als Erhebungsstellen im Sinne des § 10 Zensusgesetz 2011 zuständig.

### § 1 Gegenstand des Vertrages

Die Stadt Neustadt a. Rbge. überträgt die ihr nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des registergestützten Zensus 2011 auf die Region Hannover. Zu diesem Zweck schließen die Vertragsparteien diese Vereinbarung ab.

### § 2 Ort der Leistung

Die Verwaltungsgeschäfte im Rahmen der rechtlichen Grundlagen für die Aufgaben der Erhebungsstelle werden in den Räumen der Erhebungsstelle der Regionsverwaltung in Hannover wahrgenommen.

### § 3 Aufgaben der Erhebungsstelle

Die der Stadt Neustadt a. Rbge. nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des registergestützten Zensus 2011 gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die Region Hannover über, die die Verantwortung für die Erfüllung dieser Aufgaben übernimmt. Zu den von der Region Hannover wahrzunehmenden Aufgaben zählen u. a.

- Gewinnung und Schulung von Erhebungsbeauftragten,
- Eingabe der Stammdaten der Erhebungsbeauftragten.
- Bildung von Erhebungsbezirken,
- Betreuung der Erhebungsbeauftragten bei der Durchführung der Erhebungen,
- Klärung von Rückfragen/Zweifelsfragen,
- Feststellung der Auskunftspflichtigen,
- Einrichtung einer Informations- und Servicestelle für Auskunftspflichtige,
- Eingangskontrolle der Erhebungsunterlagen,
- Durchführung des Erinnerungs- und Mahnverfahrens sowie der Klageverfahren,
- Weiterleitung der Erhebungsunterlagen an den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen.

### § 4 Mitwirkung

Die Stadt Neustadt a. Rbge. stellt der Region Hannover alle für die Durchführung der Aufgaben nach § 3 des Vertrages erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

### § 5 Verwaltungskosten/Kostenerstattung

- Die der Stadt Neustadt a. Rbge. nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 zustehenden Zuweisungen erhält die Region Hannover.
- (2) Die Stadt Neustadt a. Rbge. beteiligt sich darüber hinaus mit 10,8 Prozent an der Deckung des Personalkostenzuschussbedarfs von 207.178,- €. Der Betrag in Höhe 22.400,- € wird zum 01.06.2011 fällig.
- (3) Sollte die Schlussrechnung ein Defizit im Bereich der Sachkosten ergeben, wird dieses anteilmäßig auf die Region und die Städte, die der Region die Aufgabe nach § 1 übertragen haben, verteilt. Der Anteil für die Stadt Neustadt a. Rbge. beträgt hierfür 7,3 Prozent.
- (4) Der nach Absatz 2 ermittelte Personalkostenzuschussbedarf umfasst im Wesentlichen nicht die Personalkosten für die Durchführung von Klageverfahren zur Durchsetzung des Auskunftsanspruchs. Erhöht sich aus diesem Grunde der Zuschussbedarf, so wird der von Absatz 2 abweichende Betrag jährlich zum 30.11. eines jeden Jahres für das laufende Jahr mit der Stadt Neustadt a. Rbge. abgerechnet. Der Prozentsatz beträgt 10,8 Prozent.
- (5) Übersteigen die Finanzzuweisungen des Landes die in der Schlussrechnung festgestellten Kosten, werden diese entsprechend der prozentualen Beteiligung am Defizitausgleich an die Stadt Neustadt a. Rbge. ausgezahlt.

### § 6 **Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und endet mit Fertigstellung der Aufgabenerledigung. Die Region Hannover zeigt die Aufgabenerledigung schriftlich an.

# $\$ 7 Salvatorische Klausel/Nebenbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile des Vertrages wirksam.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch andere zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.
- (3) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages gesetzlichen Regelungen widersprechen.

Hannover, den 24.11.2010

REGION HANNOVER Der Regionspräsident Jagau

Neustadt a. Rbge., den 03.12.2010

STADT NEUSTADT A. RBGE. Der Bürgermeister Sternbeck Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover und der Stadt Seelze, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausplatz 1, 30926 Seelze,

wird gem. § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) folgendes vereinbart:

### Präambel

Die Region Hannover und die Stadt Seelze sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011 für die örtliche Durchführung des Zensus 2011 als Erhebungsstellen im Sinne des § 10 Zensusgesetz 2011 zuständig.

### § 1 Gegenstand des Vertrages

Die Stadt Seelze überträgt die ihr nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des registergestützten Zensus 2011 auf die Region Hannover. Zu diesem Zweck schließen die Vertragsparteien diese Vereinbarung ab.

### § 2 Ort der Leistung

Die Verwaltungsgeschäfte im Rahmen der rechtlichen Grundlagen für die Aufgaben der Erhebungsstelle werden in den Räumen der Erhebungsstelle der Regionsverwaltung in Hannover wahrgenommen.

### § 3 Aufgaben der Erhebungsstelle

Die der Stadt Seelze nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des registergestützten Zensus 2011 gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die Region Hannover über, die die Verantwortung für die Erfüllung dieser Aufgaben übernimmt. Zu den von der Region Hannover wahrzunehmenden Aufgaben zählen u. a.

- Gewinnung und Schulung von Erhebungsbeauftragten.
- Eingabe der Stammdaten der Erhebungsbeauftragten,
- Bildung von Erhebungsbezirken,
- Betreuung der Erhebungsbeauftragten bei der Durchführung der Erhebungen,
- Klärung von Rückfragen/Zweifelsfragen,
- Feststellung der Auskunftspflichtigen,
- Einrichtung einer Informations- und Servicestelle für Auskunftspflichtige,
- Eingangskontrolle der Erhebungsunterlagen,
- Durchführung des Erinnerungs- und Mahnverfahrens sowie der Klageverfahren,
- Weiterleitung der Erhebungsunterlagen an den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen.

### § 4 Mitwirkung

Die Stadt Seelze stellt der Region Hannover alle für die Durchführung der Aufgaben nach § 3 des Vertrages erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

### § 5 Verwaltungskosten/Kostenerstattung

- (1) Die der Stadt Seelze nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 zustehenden Zuweisungen erhält die Region Hannover.
- (2) Die Stadt Seelze beteiligt sich darüber hinaus mit 7,5 Prozent an der Deckung des Personalkostenzuschussbedarfs von 207.178,- €. Der Betrag in Höhe 15.600,- € wird zum 01.06.2011 fällig.
- (3) Sollte die Schlussrechnung ein Defizit im Bereich der Sachkosten ergeben, wird dieses anteilmäßig auf die Region und die Städte, die der Region die Aufgabe nach § 1 übertragen haben, verteilt. Der Anteil für die Stadt Seelze beträgt hierfür 5,0 Prozent.
- (4) Der nach Absatz 2 ermittelte Personalkostenzuschussbedarf umfasst im Wesentlichen nicht die Personalkosten für die Durchführung von Klageverfahren zur Durchsetzung des Auskunftsanspruchs. Erhöht sich aus diesem Grunde der Zuschussbedarf, so wird der von Absatz 2 abweichende Betrag jährlich zum 30.11. eines jeden Jahres für das laufende Jahr mit der Stadt Seelze abgerechnet. Der Prozentsatz beträgt 7,5 Prozent.
- (5) Übersteigen die Finanzzuweisungen des Landes die in der Schlussrechnung festgestellten Kosten, werden diese entsprechend der prozentualen Beteiligung am Defizitausgleich an die Stadt Seelze ausgezahlt.

### § 6 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und endet mit Fertigstellung der Aufgabenerledigung. Die Region Hannover zeigt die Aufgabenerledigung schriftlich an.

### § 7 Salvatorische Klausel/Nebenbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile des Vertrages wirksam.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch andere zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.
- (3) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages gesetzlichen Regelungen widersprechen.

Hannover, den 27.11.2010

Seelze, den 15.11.2010

REGION HANNOVER Der Regionspräsident Jagau STADT SEELZE Der Bürgermeister Schallhorn Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover und der Stadt Wunstorf, vertreten durch den Bürgermeister, Südstraße 1, 31515 Wunstorf,

wird gem. § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) folgendes vereinbart:

### Präambel

Die Region Hannover und die Stadt Wunstorf sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011 für die örtliche Durchführung des Zensus 2011 als Erhebungsstellen im Sinne des § 10 Zensusgesetz 2011 zuständig.

### § 1 Gegenstand des Vertrages

Die Stadt Wunstorf überträgt die ihr nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des registergestützten Zensus 2011 auf die Region Hannover. Zu diesem Zweck schließen die Vertragsparteien diese Vereinbarung ab.

### § 2 Ort der Leistung

Die Verwaltungsgeschäfte im Rahmen der rechtlichen Grundlagen für die Aufgaben der Erhebungsstelle werden in den Räumen der Erhebungsstelle der Regionsverwaltung in Hannover wahrgenommen.

### § 3 Aufgaben der Erhebungsstelle

Die der Stadt Wunstorf nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des registergestützten Zensus 2011 gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die Region Hannover über, die die Verantwortung für die Erfüllung dieser Aufgaben übernimmt. Zu den von der Region Hannover wahrzunehmenden Aufgaben zählen u. a.

- Gewinnung und Schulung von Erhebungsbeauftragten.
- Eingabe der Stammdaten der Erhebungsbeauftragten,
- Bildung von Erhebungsbezirken,
- Betreuung der Erhebungsbeauftragten bei der Durchführung der Erhebungen,
- Klärung von Rückfragen/Zweifelsfragen,
- Feststellung der Auskunftspflichtigen,
- Einrichtung einer Informations- und Servicestelle für Auskunftspflichtige,
- Eingangskontrolle der Erhebungsunterlagen,
- Durchführung des Erinnerungs- und Mahnverfahrens sowie der Klageverfahren,
- Weiterleitung der Erhebungsunterlagen an den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen.

### § 4 Mitwirkung

Die Stadt Wunstorf stellt der Region Hannover alle für die Durchführung der Aufgaben nach § 3 des Vertrages erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

### § 5 Verwaltungskosten/Kostenerstattung

- Die der Stadt Wunstorf nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 zustehenden Zuweisungen erhält die Region Hannover.
- (2) Die Stadt Wunstorf beteiligt sich darüber hinaus mit 9,2 Prozent an der Deckung des Personalkostenzuschussbedarfs von 207.178,- €. Der Betrag in Höhe 19.100,- € wird zum 01.06.2011 fällig.
- (3) Sollte die Schlussrechnung ein Defizit im Bereich der Sachkosten ergeben, wird dieses anteilmäßig auf die Region und die Städte, die der Region die Aufgabe nach § 1 übertragen haben, verteilt. Der Anteil für die Stadt Wunstorf beträgt hierfür 7,0 Prozent.
- (4) Der nach Absatz 2 ermittelte Personalkostenzuschussbedarf umfasst im Wesentlichen nicht die Personalkosten für die Durchführung von Klageverfahren zur Durchsetzung des Auskunftsanspruchs. Erhöht sich aus diesem Grunde der Zuschussbedarf, so wird der von Absatz 2 abweichende Betrag jährlich zum 30.11. eines jeden Jahres für das laufende Jahr mit der Stadt Wunstorf abgerechnet. Der Prozentsatz beträgt 9,2 Prozent.
- (5) Übersteigen die Finanzzuweisungen des Landes die in der Schlussrechnung festgestellten Kosten, werden diese entsprechend der prozentualen Beteiligung am Defizitausgleich an die Stadt Wunstorf ausgezahlt.

### § 6 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und endet mit Fertigstellung der Aufgabenerledigung. Die Region Hannover zeigt die Aufgabenerledigung schriftlich an.

### § 7 Salvatorische Klausel/Nebenbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile des Vertrages wirksam.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch andere zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.
- (3) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages gesetzlichen Regelungen widersprechen.

Hannover, den 24.11.2010 Wur

Wunstorf, den 01.12.2010

REGION HANNOVER Der Regionspräsident Jagau STADT WUNSTORF Der Bürgermeister Eberhardt

# Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 4 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Isernhagen

Die Gemeinde Isernhagen, Bothfelder Str. 29, 30902 Isernhagen, hat bei mir die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Herstellung von Kleingewässern mit Grundwasseranschluss in Isernhagen, Gemarkung Kirchhorst, beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 3 NUVPG

durchgeführt worden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt daher nicht.

Hannover, den 13.12.2010

REGION HANNOVER Der Regionspräsident Im Auftrag Karl-Heinz Dallmann

### Landeshauptstadt Hannover

### Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), in Verbindung mit §§ 1, 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG -) vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 491), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 17.06.2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:

. Nach § 11 wird der folgende § 11 a eingefügt:

### "§ 11 a Mitglieder der Kinderabteilungen

(1) Die Ortsfeuerwehren können eine Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr) einrichten.

- (2) Die Kinderabteilung ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglied können Kinder im Alter zwischen 6 und 10 Jahren sein. Die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten muss bei Eintritt vorliegen."
- 2. § 21 wird gestrichen.
- 3. Der bisherige § 22 wird § 21.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, 10.12.2010

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER Der Oberbürgermeister Weil

### Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover

Gemäß § 11 a der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover vom 03.12.1999, zuletzt geändert am 17.06.2010 werden nachstehende Grundsätze erlassen:

### § 1 Organisation

Kinderfeuerwehren als Kinderabteilung der Ortsfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

### § 2 Aufgaben und Ziele

- Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere:
  - Spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
  - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:
  - Spiel und Sport
  - Basteln
  - Informationsveranstaltungen (z. B. von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
  - Brandschutzerziehung
  - Verkehrserziehung

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.
- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S188)) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz.
- (4) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.
- (5) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen. Gemeinsame Veranstaltungen von Kinderfeuerwehr und Jugendfeuerwehr sind jedoch möglich.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Landeshauptstadt Hannover, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiter/der Leiter. Die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet:
  - durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr
  - mit Vollendung des 10. Lebensjahres
  - durch Austritt
  - durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Landeshauptstadt Hannover
  - durch Ausschluss
  - durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

### § 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
  - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
  - in eigener Sache gehört zu werden
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
  - die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

### § 5 **Leitung der Kinderfeuerwehr**

- (1) Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein
  Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und
  fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und
  sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen. Diese Aufgabe
  darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:
  - Aufstellung eines Dienstplanes
  - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
  - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
  - Zusammenarbeit mit der Leiterin/dem Leiter der Jugendfeuerwehr
  - Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin/ dem Ortsbrandmeister/dem Ortskommando
- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.

### § 6 Sprecherin / Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

### § 7 Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

# B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

### Stadt GARBSEN

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover und der Stadt Garbsen, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen,

wird gem. § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) Folgendes vereinbart:

### Präambel

Die Region Hannover und die Stadt Garbsen sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011 für die örtliche Durchführung des Zensus 2011 als Erhebungsstellen im Sinne des § 10 Zensusgesetz 2011 zuständig.

### § 1 Gegenstand des Vertrages

Die Stadt Garbsen überträgt die ihr nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des registergestützten Zensus 2011 auf die Region Hannover. Zu diesem Zweck schließen die Vertragsparteien diese Vereinbarung ab.

### § 2 Ort der Leistung

Die Verwaltungsgeschäfte im Rahmen der rechtlichen Grundlagen für die Aufgaben der Erhebungsstelle werden in den Räumen der Erhebungsstelle der Regionsverwaltung in Hannover wahrgenommen.

# $\S~3$ Aufgaben der Erhebungsstelle

Die der Stadt Garbsen nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des registergestützten Zensus 2011 gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die Region Hannover über, die die Verantwortung für die Erfüllung dieser Aufgaben übernimmt. Zu den von der Region Hannover wahrzunehmenden Aufgaben zählen u. a.

- Gewinnung und Schulung von Erhebungsbeauftragten.
- Eingabe der Stammdaten der Erhebungsbeauftragten.
- Bildung von Erhebungsbezirken,
- Betreuung der Erhebungsbeauftragten bei der Durchführung der Erhebungen,
- Klärung von Rückfragen/Zweifelsfragen,
- Feststellung der Auskunftspflichtigen,
- Einrichtung einer Informations- und Servicestelle für Auskunftspflichtige,
- Eingangskontrolle der Erhebungsunterlagen,
- Durchführung des Erinnerungs- und Mahnverfahrens sowie der Klageverfahren
- rens sowie der Klageverfahren,

   Weiterleitung der Erhebungsunterlagen an den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen.

### § 4 **Mitwirkung**

Die Stadt Garbsen stellt der Region Hannover alle für die Durchführung der Aufgaben nach § 3 des Vertrages erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

### § 5 Verwaltungskosten/Kostenerstattung

- Die der Stadt Garbsen nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 zustehenden Zuweisungen erhält die Region Hannover.
- (2) Die Stadt Garbsen beteiligt sich darüber hinaus mit 15,3 Prozent an der Deckung des Personalkostenzuschussbedarfs von 207.178,- €. Der Betrag in Höhe 31.700,- € wird zum 01.06.2011 fällig.
- (3) Sollte die Schlussrechnung ein Defizit im Bereich der Sachkosten ergeben, wird dieses anteilmäßig auf die Region und die Städte, die der Region die Aufgabe nach § 1 übertragen haben, verteilt. Der Anteil für die Stadt Garbsen beträgt hierfür 9,2 Prozent.
- (4) Der nach Absatz 2 ermittelte Personalkostenzuschussbedarf umfasst im Wesentlichen nicht die Personalkosten für die Durchführung von Klageverfahren zur Durchsetzung des Auskunftsanspruchs. Erhöht sich aus diesem Grunde der Zuschussbedarf, so wird der von Absatz 2 abweichende Betrag jährlich zum 30.11. eines jeden Jahres für das laufende Jahr mit der Stadt Garbsen abgerechnet. Der Prozentsatz beträgt 15,3 Prozent.
- (5) Übersteigen die Finanzzuweisungen des Landes die in der Schlussrechnung festgestellten Kosten, werden diese entsprechend der prozentualen Beteiligung am Defizitausgleich an die Stadt Garbsen ausgezahlt.

### § 6 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und endet mit Fertigstellung der Aufgabenerledigung. Die Region Hannover zeigt die Aufgabenerledigung schriftlich an.

### § 7 Salvatorische Klausel/Nebenbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile des Vertrages wirksam.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch andere zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.
- (3) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages gesetzlichen Regelungen widersprechen.

Hannover, den 24.11.2010 Garbsen, den 07.12.2010

L.S.

REGION HANNOVER Der Regionspräsident Jagau STADT GARBSEN Der Bürgermeister Alexander Heuer

### 2. Stadt GEHRDEN

Satzung der Stadt Gehrden über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis - Verwaltungskostensatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBL. S. 229) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8. Fabruar 1973 (Nds. GVBL. S. 41), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Gehrden in der Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen im nachfolgenden Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### § 2 **Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. (Anlage 1)

### § 3 **Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro-Beträge festzusetzen.
- (2) Enthält ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft Vorschriften zu Gebühren, so sind die Gebühren in der Gebührenordnung nach Maßgabe des Rechtsaktes und, soweit dieser es zulässt, ergänzend nach Maßgabe des Absatzes 1 festzusetzen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - 1. ganz oder teilweise abgelehnt oder
  - 2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
  - so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

# Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 22 des Kosten-
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 von Hundert des vollen Betrages.
- (3) Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

# Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden grundsätzlich nicht erhoben für
  - 1. mündliche Auskünfte
  - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen, insbesondere die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten
    - d) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,
    - Jugendamtsurkunden nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfesachen)
    - f) Nachweise der Bedürftigkeit,
  - g) Toten und Beerdigungsscheine. 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten
  - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  - 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschl. ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung in der zurzeit geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
  - 6. Amtshandlungen, die durch einen im Dienst der Stadt Gehrden stehenden oder inzwischen ausgeschiedenen Beamten, Angestellten, Lohn- oder Versorgungsempfänger veranlasst werden, soweit sie sich auf das frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 3 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

# Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Auslagen haben die Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,- € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörden entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  - Gebühren für Telekommunikationsdienste,
  - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  - Beträge die anderen Behörden oder Dritte für Ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sa-
  - 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
  - 9. Kosten für die Anfertigung von Fotografien,
  - 10. Für die Versendung vom Ausschreibungsmaterialien werden pauschal 5,-€ Versand- und Portokosten erhoben,
  - 11. Kosten für Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden.
- (3) Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn er bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,-€ übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

# Kostenschuld

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer sie verursacht hat.
- Kostenpflichtig nach § 4 ist, wer den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### § 8 Entstehung der Kostenschuld

- Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### § 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Behörde kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

### § 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäße Anwendung.

### §11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des eigenen Wirkungskreises vom 08.04.1994 einschließlich der Änderungssatzungen außer Kraft.

Gehrden, den 15.12.2010

STADT GEHRDEN Heldermann Bürgermeister

### Anlage 1

### KOSTENTARIF ZUR VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG DER STADT GEHRDEN

Aufgrund der §§ 6.8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 1.2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Gebührensätze/Pauschbeträge beschlossen.

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag €
1.	Fotokopien und andere Vervielfältigungen	
1.1	Fotokopien und Lichtpausen je angefangene Seite (schwarz-weiß)	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4	1,00
1.1.2	bis zum Format DIN A 3	2,00
1.1.3	bei größeren Formaten bis zu	15,00
1.2.	Fotokopien je angefangene Seite (farbig)	
1.2.1	bis zum Format DIN A 4	2,00
1.2.2	bis zum Format DIN A 3	3,00
1.3	Vervielfältigung mit Büro-Druckgeräten In einer Auflage	
1.3.1	bis zu 10 Stück je Seite	2,00
1.3.2	bis zu 50 Stück je Seite	4,00
1.3.3	bis zu 100 Stück je Seite	6,00
1.3.4	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	4,00
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe.	ab 4,00
	bet groberen formaten ernom sien der fausenbetrag emspreenend der Grobe.	ab 4,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite der Erstausfertigung	3,00
	der Durchschrift	2,00
2.2.1	für Fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die dopp	pelte Gebühr erhoben.

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag €
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt v Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus, Fotokopier- oder ähnl hergestellt werden	verden, und ichen Geräten
2.3.1 2.3.2	je Seite des ersten Abdrucks zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	2,00 2,00
2.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	6,00 bis 16,00
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind )	3,00 bis 25,00 €
3.	Aktenansicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und Dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO-, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind wenn in einer anderen Tarif Nr. keine Gebühren vorgesehen sind für jeden Fall	und kostenfrei
3.2 3.2.1 3.2.2. 3.2.3 3.2.3.1	Auskünfte aus den Akten, Registern, Karteien und dergleichen wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä Grundgebühr	4,00 5,00 bis 20,00 € und
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,00
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen und G	lergleichen) kostenfrei
5.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahmen eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatperso zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rech ist ausgenommen) für jede angefangene halbe Stunde	
6.	$Genehmigungen\ , Erlaubnisse, Aufnahmebedingungen\ und\ \"{a}hnliches$	
6.1 6.1.1 6.1.2	Bewilligung einer Baulast an einem städtischen Grundstück bis zu 5.100 Euro Verkehrswert des belasteten Grundstückes oder Grundstücktei für jede weitere angefangene 5.100 Euro	les 12,00 6,00
6.2	Bestätigung über die gesicherte Erschließung nach § 69 a Abs. 1 Nr. 2a, Abs. 4 NF.	BauO 22,00
6.3	Sondernutzung gem. § 18 NStrG	48,00 bis 180,00
6.4	Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetz	15,00
6.5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmitte Beteiligten vorgenommen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vo	
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, werden Gebühren für jede angefangene halbe Stunde	gem. Stundentarif erhoben lt. Anlage 1 Nr. 22
8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	111. 22
8.1	Bis zu 5.000 Euro des Bürgerschaftsbetrages für jede weiteren angefangenen 5.000	13,00 7,00
8.2	Bearbeitung von Schadenfällen, die durch Dritte verursacht worden sind (z.B. an der Straßenbeleuchtung, Bäumen etc.) je Schadenfall	24,00

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag €
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten v Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen u Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	on and
9.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrags des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	24,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	12,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Pfandrechten Dritter	
9.2.1.	bis zu 5.0000 Euro des Nominalbetrags des vertretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Gruppenpfandrechts	24,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	13,00
9.3	Löschbewilligungen, Vorrangs-, Einräumungs Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 bis 9.3 fallen	24,00 bis 96,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehenden bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	15,00
10.	Aufstellung über den Stand der Steuerkonten für jedes Haushaltsjahr	3,00
11.	Zweitausfertigung von Steuer oder sonstigen Quittungen	3,00
12.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	4,00
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	3,00
14.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22.
14.1	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22.
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßg der Tarif- Nr. 1 und Pauschale nach § 6 (2)Nr. 10	abe
16.	Abgabe von Bauleitplänen und Karten, sonst. Plänen bis zur Größe von DIN A 3 größer als DIN A 3 (z.B. F-Plan)	kostenfrei 15,00
17.	Erschließungsbescheinigung	
17.1	Sonstige Erschließungsbescheinigungen bis zu drei Ausfertigungen	24,00
17.2	für jede weitere Ausfertigung	6,00
18.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische	Arbeiten
18.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	Stundentarif lt. Anlage 1 Nr. 22.
18.2.1	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg v Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	
18.3	Bereitstellen:  - Verkehrszeichen je Schild  - Zusatzschilder je Schild  - Rohrpfosten je Pfosten  - Absperrbake, komplett  - Betonstein je Stück  - je angefangene Woche	6,00 1,00 6,00 9,00 3,00 1,00

Tarif Nr.	Gegenstand Geb	ühr/Pauschbetrag €
19.	Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen der Ge	meinde
19.1	Genehmigung von Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke	34,00
19.2	Erteilung einer Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	62,00
19.3	Genehmigung zur Einteilung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtische Abwasseranlage nach $\S$ 4 der Entwässerungssatzung	62,00 bis 185,00
19.4	Einnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutz oder satzungswidriges Handeln der Anschlussnehmers erforderlich werden	ung 62,00 bis 307,00
19.5 19.5.1 19.5.2 19.5.3	Abnahme der Abwasseranlage je Anschluss bis max. 3 Wohneinheiten je Anschluss bis max. 10 Wohneinheiten je Anschluss über 10 Wohneinheiten	18,00 37,00 56,00
20.	Archiv	
21.1	Für Familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhobe Sie beträt pro angefangene halbe Stunde	n. 17,00
21.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite Für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	3,00 1,00
21.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe- soweit nicht & 4 der Verwaltungskosten	eatzung

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe- soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter – werden 50 % der Sätze der Kostentabelle nach Anlage 1 zu § 34 des Gerichtskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erhoben, mindestens aber 10,00 Euro und höchstens 614 Euro

### 22.

Eingesetztes Personal	Pro Arbeitsstunde	Pro 1/2 Arbeitsstunde	Pro ¼ Arbeitsstunde
Einfacher Dienst Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt	36 €	18 €	9 €
Mittlerer Dienst/ Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	45 €	22 €	11 €
Gehobener Dienst/ Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt	56 €	28 €	14 €
Höherer Dienst/ Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt	69 €	34 €	17 €

Die Stundensätze wurden unter Beachtung § 3 (1) der Verwaltungskostensatzung auf volle Euro abgerundet.

### 1) Anmerkung zu Ifd. Nr. 9.4.:

Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt die Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 KVwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird.

Erhebt die Stadt Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

### 2) Anmerkung zu Ifd. Nr. 14.1.:

- 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht ausgezahlt worden ist.
- 2. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

### 3) Anmerkung zu Ifd. Nr. 19.1.:

Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten kann es auch geboten sein, bei der Gebührenbemessung anstatt an den Wert an das unterschiedliche Maß des Verwaltungsaufwandes anzuknüpfen. Soweit für die Anschlussgenehmigungen- je nachdem, ob ein Anschluss an ein Misch- oder Trennsystem oder nur an eine (Teil-) Einrichtung (z. B. nur an die Schmutzwasserkanalisation) erfolgt, unterschiedliche Verwaltungskosten erwachsen, könnte eine dementsprechende Abstufung der Gebühr angezeigt sein. Eine Abstufung könnte auch gerechtfertigt sein, je nachdem, ob es sich um einen Erstantrag handelt oder eine Ergänzung der Erweiterung begehrt wird.

### 4) Anmerkung zu Ifd. Nr. 19.3.:

Hierbei handelt es sich um die Verwaltungsgebühr für die satzungsrechtliche Anschlussgenehmigung, nicht aber um eine Genehmigungsgebühr entsprechend der Verordnung auf Grund des § 151 NWG (Indirekteinleiter – Verordnung), vorgesehen ist. Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auszuweiten bzw. einzuschränken. Soweit im Einzelfall besondere Auslagen (z. B. für besondere Untersuchungen der Abwasserqualität durch in Anspruchnahme dritter) entstehen, sind diese neben der Gebühr nach Tarifnummer 22. zu erheben.

### 5) Anmerkung zu Ifd. Nr. 19.4.:

Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Kreis der Anschlussnehmer, zu bestimmen. Soweit die Stadt Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.

### 6) Anmerkung zu Ifd. Nr. 20.:

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

### 7) Anmerkung Ifd.f Nr. 21.:

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht Übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

### 8) Anmerkung lfd. Nr. 22.:

Es werden die jeweils vom Niedersächsischen Finanzministerium durch Erlass bekanntgegebenen aktuellen Stundensätze für den Verwaltungsaufwand, die sich nach den Laufbahn- bzw. vergleichbaren Vergütungsgruppen des eingesetzten Personals richten, angewendet.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gelten die Stundensätze gem. RdErl.d. MF vom 19.5.2010 (Nds.MBl.Nr. 21 S. 546) und die sich daraus ergebenen Halb- und Viertelstundensätze. Die Beträge sind in der Anlage 1 Nr. 22. zur Verwaltung aufgeführt und werden bei Bedarf aktualisiert.

Ergibt sich bei den daraus zu errechnenden Teilstundensätze ein Betrag mit Nachkommastellen, so wird dieser auf den nächstniedrigen vollen €-Betrag festgesetzt.

### 3. Stadt HEMMINGEN

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende 13. Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 15.12.1988 beschlossen:

### Artikel I

### § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser

1,51 €.

### § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm Veranlagungsfläche

0,27 €.

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1.1.2011 in Kraft.

Hemmingen, 16. Dezember 2010

STADT HEMMINGEN Schacht-Gaida Bürgermeister

### 4. Gemeinde ISERNHAGEN

Satzung zur 11. Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Isernhagen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl., S. 473) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2,5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl., S. 41) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl., S.57) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Isernhagen am 13.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die 4. Änderung des Gebührentarifes zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Isernhagen ersetzt die 3. Änderung des Gebührentarifes. Sie wird der Satzung als Anlage beigefügt.

### Artikel 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2011 in Kraft.

Isernhagen, 16.12.2010

### GEMEINDE ISERNHAGEN Bogya Bürgermeister

Anlage

4. Änderung des Gebührentarifes zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Isernhagen

### Kindergartengebühren

Einheitsgebühr je Monat
104,00 €
112,50 €
122,00 €
131,00 €
139,00 €
149,00 €
157,50 €
166,50 €
175,50 €
184,50 €
193,50 €
202,50 €
211,00 €

Für den Besuch von Einrichtungen für das Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht oder für Kinder, die gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG zurückgestellt sind, wird folgende Gebühr erhoben:

Einheitsgebühr je Monat
24,50 €
33,50 €
42,50 €
51,00 €

### Gebühren für Horte und hortähnliche Betreuung

Betreuungszeit	Einheitsgebühr je Monat		
während der	Ohne	Mit	
Schulzeit	Ferienbetreuung	Ferienbetreuung	
3,0 Stunden	109,00 €	144,00 €	
3,5 Stunden	120,00 €	157,00 €	
4,0 Stunden	132,00 €	169,50 €	
4,5 Stunden	142,00 €	181,50 €	
5,0 Stunden	152,00 €	194,50 €	

Sofern Kinder zu Beginn eines Betreuungsjahres für eine Ferienbetreuung angemeldet wurden, ist die Gebühr in oben aufgeführter Tabelle zu entrichten.

Nach dem 01. September eines Betreuungsjahres eingehende Anmeldungen für eine Ferienbetreuung können nur berücksichtigt werden, wenn ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. Die Gebühr beträgt dann 14,00 Euro je Betreuungstag. Als kürzeste Betreuungseinheit werden 5 Werktage zugrunde gelegt, sofern dieser Betreuungsumfang von der Einrichtung angeboten werden kann.

### Krippenbetreuung

Betreuungszeit	Einheitsgebühr je Monat
4,0 Stunden	156,00 €
4,5 Stunden	169,00 €
5,0 Stunden	182,50 €
5,5 Stunden	196,50 €
6,0 Stunden	209,00 €
6,5 Stunden	223,00 €
7,0 Stunden	236,50 €
7,5 Stunden	249,50 €
8,0 Stunden	263,00 €
8,5 Stunden	277,00 €
9,0 Stunden	290,00 €
9,5 Stunden	303,50 €
10,0 Stunden	316,50 €

### Gebühren für die Mittagsverpflegung

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten mit Fernverpflegung wird folgendes monatliches Essengeld festgesetzt.

	Essengeld je Monat
Krippe/Kindergarten	49,00 €
Hort	53,00 €

Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Isernhagen (Entwässerungsabgabensatzung = EAS)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 13.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

### Satzungsänderung

§ 13 erhält folgende Fassung:

(1)	Die Schmutzwassergebühr beträgt	
	je m³ Abwasser	2,60 €.
(2)	Die Niederschlagswassergebühr beträgt	
	je Quadratmeter überbaute/befestigte Fläche	0,20 €.

### § 12b Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für Niederschlagswasser, das in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt, wird nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche (einschließlich Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen und Plattenbelägen) bemessen.

### Artikel 2

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Isernhagen, 14.12.2010

GEMEINDE ISERNHAGEN Bogya Bürgermeister

# Satzung zur 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Isernhagen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 13.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

### Satzungsänderung

Die **Präambel** wird wie folgt geändert:

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 10.06.2004 (Nieders. GVBl. S. 171) [neu: §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. S. 64)] hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

### § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht
  - a) für Niederschlagswasser, welches grundsätzlich der/ die Grundstückseigentümer/in gemäß § 96 Abs.
     3 Nr. 1 NWG zu beseitigen hat, es sei denn, ein gesammeltes Fortleiten ist erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Absatz 4 bleibt unberührt;
  - b) solange eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich ist oder mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist;
  - c) wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge zweckmäßiger von demjenigen beseitigt werden kann, bei dem es anfällt;
  - d) wenn die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist.

### § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in hat sein Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung an die zentrale Niederschlagswasseranlage anzuschließen, soweit nach § 96 Absatz 3 Nr. 1 NWG ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

### § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasseranlage einzuleiten, soweit ein gesammeltes Fortleiten nach den Bestimmungen des § 96 Absatz 3 NWG durch die Gemeinde erforderlich ist.

### § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Gemeinde auszuhändigen, soweit die Gemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.

### § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Jedes an eine öffentliche Straße oder eine Privatstraße mit öffentlich-rechtlichem Erschließungscharakter angrenzende Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse, soweit nach § 96 Absatz 3 Nr. 1 NWG ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens bestimmt die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude verschiedener Eigentümer/innen oder derselben Eigentümerin/desselben Eigentümers, die als wirtschaftlich selbständige Einheit zu betrachten sind, ist für jedes dieser Gebäude ein eigener Grundstücksanschluss inklusive Revisionsschacht zu verlegen. Nach der Teilung eines angeschlossenen Grundstücks ist im Falle der Bebauung des neu entstandenen Grundstücks ein gesonderter Grundstücksanschluss erforderlich.

### Artikel 2

### In Kraft Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.03.2010 in Kraft.

Isernhagen, 14.12.2010

GEMEINDE ISERNHAGEN Bogya Bürgermeister

### 5. Stadt LAATZEN

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover und der Stadt Laatzen, vertreten durch den Bürgermeister, Marktplatz 13, 30880 Laatzen,

wird gem. § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) folgendes vereinbart:

### Präambel

Die Region Hannover und die Stadt Laatzen sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011 für die örtliche Durchführung des Zensus 2011 als Erhebungsstellen im Sinne des § 10 Zensusgesetz 2011 zuständig.

# Gegenstand des Vertrages

Die Stadt Laatzen überträgt die ihr nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des registergestützten Zensus 2011 auf die Region Hannover. Zu diesem Zweck schließen die Vertragsparteien diese Vereinbarung ab.

### § 2 Ort der Leistung

Die Verwaltungsgeschäfte im Rahmen der rechtlichen Grundlagen für die Aufgaben der Erhebungsstelle werden in den Räumen der Erhebungsstelle der Regionsverwaltung in Hannover wahrgenommen.

# Aufgaben der Erhebungsstelle

Die der Stadt Laatzen nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des registergestützten Zensus 2011 gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die Region Hannover über, die die Verantwortung für die Erfüllung dieser Aufgaben übernimmt. Zu den von der Region Hannover wahrzunehmenden Aufgaben zählen u. a.

- Gewinnung und Schulung von Erhebungsbeauftrag-
- Eingabe der Stammdaten der Erhebungsbeauftrag-
- Bildung von Erhebungsbezirken,
- Betreuung der Erhebungsbeauftragten bei der Durchführung der Erhebungen,
- Klärung von Rückfragen/Zweifelsfragen, Feststellung der Auskunftspflichtigen,
- Einrichtung einer Informations- und Servicestelle für Auskunftspflichtige,
- Eingangskontrolle der Erhebungsunterlagen,
- Durchführung des Erinnerungs- und Mahnverfahrens sowie der Klageverfahren,
- Weiterleitung der Erhebungsunterlagen an den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen.

### § 4 Mitwirkung

Die Stadt Laatzen stellt der Region Hannover alle für die Durchführung der Aufgaben nach § 3 des Vertrages erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

# Verwaltungskosten/Kostenerstattung

- (1) Die der Stadt Laatzen nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 zustehenden Zuweisungen erhält die Region Hannover.
- (2) Die Stadt Laatzen beteiligt sich darüber hinaus mit 9,9 Prozent an der Deckung des Personalkostenzuschussbedarfs von 207.178,- €. Der Betrag in Höhe 20.500,- € wird zum 01.06.2011 fällig.
- (3) Sollte die Schlussrechnung ein Defizit im Bereich der Sachkosten ergeben, wird dieses anteilmäßig auf die Region und die Städte, die der Region die Aufgabe nach § 1 übertragen haben, verteilt. Der Anteil für die Stadt Laatzen beträgt hierfür 6,5 Prozent.
- (4) Der nach Absatz 2 ermittelte Personalkostenzuschussbedarf umfasst im Wesentlichen nicht die Personalkosten für die Durchführung von Klageverfahren zur Durchsetzung des Auskunftsanspruchs. Erhöht sich aus diesem Grunde der Zuschussbedarf, so wird der von Absatz 2 abweichende Betrag jährlich zum 30.11. eines jeden Jahres für das laufende Jahr mit der Stadt Laatzen abgerechnet. Der Prozentsatz beträgt 9,9 Pro-
- (5) Übersteigen die Finanzzuweisungen des Landes die in der Schlussrechnung festgestellten Kosten, werden diese entsprechend der prozentualen Beteiligung am Defizitausgleich an die Stadt Laatzen ausgezahlt.

### § 6 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und endet mit Fertigstellung der Aufgabenerledigung. Die Region Hannover zeigt die Aufgabenerledigung schriftlich an.

# Salvatorische Klausel/Nebenbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile des Vertrages wirksam.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch andere zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.
- (3) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages gesetzlichen Regelungen widersprechen.

Hannover, den 24.11.2010

Laatzen, den 07.12.2010

REGION HANNOVER Der Regionspräsident Jagau

STADT LAATZEN Der Bürgermeister Prinz

### Stadt LEHRTE

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover und der Stadt Lehrte, vertreten durch die Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte,

wird gem. § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) folgendes vereinbart:

### Präambel

Die Region Hannover und die Stadt Lehrte sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011 für die örtliche Durchführung des Zensus 2011 als Erhebungsstellen im Sinne des § 10 Zensusgesetz 2011 zuständig.

# Gegenstand des Vertrages

Die Stadt Lehrte überträgt die ihr nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des registergestützten Zensus 2011 auf die Region Hannover. Zu diesem Zweck schließen die Vertragsparteien diese Vereinbarung ab.

### § 2 Ort der Leistung

Die Verwaltungsgeschäfte im Rahmen der rechtlichen Grundlagen für die Aufgaben der Erhebungsstelle werden in den Räumen der Erhebungsstelle der Regionsverwaltung in Hannover wahrgenommen.

# Aufgaben der Erhebungsstelle

Die der Stadt Lehrte nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des registergestützten Zensus 2011 gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die Region Hannover über, die die Verantwortung für die Erfüllung dieser Aufgaben übernimmt. Zu den von der Region Hannover wahrzunehmenden Aufgaben zählen u. a.

- Gewinnung und Schulung von Erhebungsbeauftrag-
- Eingabe der Stammdaten der Erhebungsbeauftrag-
- Bildung von Erhebungsbezirken,
- Betreuung der Erhebungsbeauftragten bei der Durchführung der Erhebungen,
- Klärung von Rückfragen/Zweifelsfragen, Feststellung der Auskunftspflichtigen,
- Einrichtung einer Informations- und Servicestelle für Auskunftspflichtige,
- Eingangskontrolle der Erhebungsunterlagen,
- Durchführung des Erinnerungs- und Mahnverfahrens sowie der Klageverfahren,
- Weiterleitung der Erhebungsunterlagen an den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen.

### § 4 Mitwirkung

Die Stadt Lehrte stellt der Region Hannover alle für die Durchführung der Aufgaben nach § 3 des Vertrages erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

# Verwaltungskosten/Kostenerstattung

- (1) Die der Stadt Lehrte nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 zustehenden Zuweisungen erhält die Region Hannover.
- (2) Die Stadt Lehrte beteiligt sich darüber hinaus mit 11,6 Prozent an der Deckung des Personalkostenzuschussbedarfs von 207.178,- €. Der Betrag in Höhe 24.100,- € wird zum 01.06.2011 fällig.
- (3) Sollte die Schlussrechnung ein Defizit im Bereich der Sachkosten ergeben, wird dieses anteilmäßig auf die Region und die Städte, die der Region die Aufgabe nach § 1 übertragen haben, verteilt. Der Anteil für die Stadt Lehrte beträgt hierfür 6,5 Prozent.
- (4) Der nach Absatz 2 ermittelte Personalkostenzuschussbedarf umfasst im Wesentlichen nicht die Personalkosten für die Durchführung von Klageverfahren zur Durchsetzung des Auskunftsanspruchs. Erhöht sich aus diesem Grunde der Zuschussbedarf, so wird der von Absatz 2 abweichende Betrag jährlich zum 30.11. eines jeden Jahres für das laufende Jahr mit der Stadt Lehrte abgerechnet. Der Prozentsatz beträgt 11,6 Pro-
- (5) Übersteigen die Finanzzuweisungen des Landes die in der Schlussrechnung festgestellten Kosten, werden diese entsprechend der prozentualen Beteiligung am Defizitausgleich an die Stadt Lehrte ausgezahlt.

### § 6 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und endet mit Fertigstellung der Aufgabenerledigung. Die Region Hannover zeigt die Aufgabenerledigung schriftlich an.

# Salvatorische Klausel/Nebenbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile des Vertrages wirksam.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch andere zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.
- (3) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages gesetzlichen Regelungen widersprechen.

Hannover, den 24.11.2010

Lehrte, den 01.12.2010

REGION HANNOVER Der Regionspräsident Jagau

STADT LEHRTE Die Bürgermeisterin Voß

# 2. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 25.06.2004

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO), des § 21 Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung vom 12.04.2005 hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 08.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

\$ ]

Der Gebührentarif als Anlage zu § 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Lehrte wird wie folgt neu gefasst:

### Gebührentarif als Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Lehrte

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in €				
	Werbeanlagen, Warenauslagen, Schaukästen, Vitrinen, Firmenhinweisschilder u. ä.	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindest- gebühr
1.	Werbeanlagen, Vitrinen, Schaukästen, die mehr als 30 cm in den Gehweg, bzw. 1,50 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen. je angefangenem m² beanspruchter Straßenfläche	50,00	5,00			
2.	Warenauslagen je angefangenem m² beanspruchter Straßenfläche		5,00			20,00
3.	Werbereiter, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg bzw. der Fußgängerzone oder 5 m über der Fahrbahn angebracht sind. je angefangenem m² Ansichtsfläche	45,00		10,00		20,00
4.	Werbetafeln (Straßenstopper) die mehr als 30 cm in den Gehweg, bzw. 1,50 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen. je angefangenem m² beanspruchter Straßenfläche	60,00	7,00			20,00
5.	Ortsfeste Firmenhinweisschilder - kleiner als 0,5 m² Ansichtsfläche je Schild - größer als 0,5 m² Ansichtsfläche je Schild	50,00 120,00				
6.	Postablagekästen im öffentlichen Verkehrsraum pauschal pro Stück	25,00				
	Lagerung von Baumaterialien u. ä.					
7.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, Container					
	je angefangenem m² beanspruchter Straßenfläche		5,00	1,50		15,00
	Außenbewirtschaftung, Verkaufsstände und Verkaufswagen					
8.	Aufstellen von Tresen, Tischen, Sitzgelegenheiten und Sonnenschirmen zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je angefangenem m² beanspruchter Straßenfläche		3,00	0,75		30,00
9.	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbisstände, Kioske je angefangenem m² beanspruchter Straßenfläche	:	3,00			25,00

### Lfd. Nr. Art der Sondernutzung

### Sondernutzungsgebühr in €

		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindest- gebühr
10.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenem m² beanspruchter Straßenfläche	:	10,00	5,00		30,00
11.	Weihnachtsbaumhandel je angefangenem m² beanspruchter Straßenfläche	:			0,25	25,00
	Werbung durch Plakatierung und Informations Transparente und Promotionaktionen	stände,				
12.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischer oder religiöser oder anderem nichtkommerziellen Inhalts je Person.				20,00	
13.	Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum f. gewerbliche Zwecke - bis DIN A1, je angefangene 50 Stück - ab DIN A1, je angefangene 50 Stück			25,00 50,00		
14.	Transparente in einer Höhe von 5,00 m über die Fahrbahn gespannt, pauschal pro Transparent			30,00		
15.	Transparente im Bereich des Südtroges (B 443 - Berliner Allee/K 134 - Germaniastraße) pauschal pro Transparent			30,00		
16.	Transparente an sonstigen Verkehrseinrichtungen pauschal pro Transparent			30,00		
17.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken je Fahrzeug mit Lautsprecher je Fahrzeug ohne Lautsprecher				50,00 30,00	
18.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Werbungs- und Informationsverbreitung je angefangenem m² beanspruchter Straßenfläche (Parteien im Wahlkampf gebührenfrei)			3,00	1,00	15,00
	Abgemeldete Kraftfahrzeuge					
19.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden - je PKW - je LKW, Zugmaschine - je Anhänger - je Kraftrad			10,00 15,00 7,00 5,00		

§ 2

§ 6 Satz 3 wird gestrichen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 30.12.2010 in Kraft.

Lehrte, den 14.12.2010

STADT LEHRTE Voß Bürgermeisterin

# 19. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 03.11.2010 folgende 19. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 10.12.1984 beschlossen:

### Artikel 1

§ 4 enthält folgende Fassung:

### Gebührenhöhe

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich pro Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse 1 (wöchentlich einmalige Reinigung einschl. Winterdienst)

2,14€

Reinigungsklasse 2 (Winterdienst)

0,80€

Reinigungsklasse 3 (wöchentlich sechsmalige Reinigung einschl. Winterdienst)

12,84 €

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Lehrte, 14.12.2010

STADT LEHRTE Die Bürgermeisterin Voß

### 7. Stadt RONNENBERG

Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Ronnenberg (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 12 – Gebührensätze - wird wie folgt geändert:

- a) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 1,89 €/cbm.
- b) Die Gebühr für die Regenwasserbeseitigung beträgt 0,48 €/qm.

**§** 2

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Ronnenberg, den 15.12.2010

STADT RONNENBERG Der Bürgermeister Wolfgang Walther

# 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z.Z. gültigen Fassung i.V. mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg beschlossen:

### Artikel 1

In § 2 -Gebührensätze- Absatz 5 Satz 1 werden die Worte

"39,00 €/Monat" durch die Worte

"46,00 €/Monat" ersetzt.

### Artikel 2

Die Anlage erhält folgende neue Fassung:

### Gebührenübersicht ab 01.01.2011

Kinder- garten/ Krippe	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	8.00 Uhr bis r 14.00 Uhr	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr	Früh- und Spätdienst/ halbe Stunde	Früh- und Spätdienst/ volle Stunde
I Mehr als 80 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	136,50 €	158,50 €	179,50 ∈ 46,00 ∈ 225,50 ∈	235,50 € 46,00 € <b>281,50</b> €	136,50 €	18,00 €	36,00 €
II bis 80 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	125,50 €	145,50 €	164,50 € 46,00 € <b>210,50</b> €	215,50 € 46,00 € <b>261,50</b> €	125,50 €	16,50 €	33,00 €
III bis 60 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	114,50 €	131,50 €	149,50 € 46,00 € 195,50 €	195,50 € 46,00 € <b>241,50</b> €	114,50 €	15,00 €	30,00 €
IV bis 40 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	102,50 €	119,50 €	135,50 € <u>46,00 €</u> <b>181,50</b> €	176,50 € 46,00 € 222,50 €	102,50 €	13,00 €	26,00 €
V bis 20 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	91,50€	105,50 €	120,50 € _46,00 € <b>166,50</b> €	156,50 € <u>46,00 €</u> <b>202,50 €</b>	91,50 €	11,50 €	23,00 €
VI unter der Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII	80,50 €	92,50€	$   \begin{array}{c}     105,50 ∈ \\     \underline{46,00 ∈} \\     \hline     151,50 ∈ \end{array} $	137,50 € 46,00 € 183,50 €	80,50 €	10,00 €	20,00 €
Hort	Hortbetre bis 14.30 U	uung Jhr	Hortbetreuung bis 17.00 Uhr	Frühdie 7.00 Ul			enbetreuung bis 14.30 Uhr
Hort  I über 80 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	Hortbetre bis 14.30 U  82,50 € $46,00$ €  128,50 €	uung Jhr	Hortbetreuung bis 17.00 Uhr 158,50 € 46,00 € <b>204,50</b> €		nr bis 8.00 Uh		enbetreuung bis 14.30 Uhr
I über 80 % über der Einkommensgrenze	bis 14.30 U 82,50 € 46,00 €	uung Jhr	bis 17.00 Uhr 158,50 € 46,00 €	7.00 Uł	nr bis 8.00 Uh	s 8.00 Uhr 190,50 € 46,00 €	
I über 80 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII II bis 80 % über der Einkommensgrenze	bis 14.30 U 82,50 € 46,00 € 128,50 € 76,50 € 46,00 €	uung Jhr	bis 17.00 Uhr  158,50 €  46,00 €  204,50 €  145,50 €  46,00 €	7.00 Uł 36,00 €	nr bis 8.00 Uh	r 8.00 Uhr 190,50 € 46,00 € 236,50 € 174,50 € 46,00 €	
I über 80 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII  II bis 80 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII  III bis 60 % über der Einkommensgrenze	bis 14.30 U  82,50 $\in$ 46,00 $\in$ 128,50 $\in$ 76,50 $\in$ 46,00 $\in$ 122,50 $\in$ 69,50 $\in$ 46,00 $\in$	uung Jhr	bis 17.00 Uhr  158,50 € 46,00 €  204,50 €  145,50 € 46,00 €  131,50 € 46,00 €	7.00 Uh 36,00 € 33,00 €	nr bis 8.00 Uh	190,50 € 46,00 € 236,50 €  174,50 € 46,00 € 220,50 €	
I über 80 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII  II bis 80 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII  III bis 60 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII  IV bis 40 % über der Einkommensgrenze	bis 14.30 U  82,50 $\in$ 46,00 $\in$ 128,50 $\in$ 76,50 $\in$ 46,00 $\in$ 122,50 $\in$ 69,50 $\in$ 46,00 $\in$ 115,50 $\in$	uung Jhr	bis 17.00 Uhr  158,50 € 46,00 €  204,50 €  145,50 € 46,00 €  131,50 € 46,00 €  177,50 €  119,50 € 46,00 €	7.00 Uh 36,00 € 33,00 €	nr bis 8.00 Uh	190,50 € 46,00 € 236,50 €  174,50 € 46,00 € 220,50 €  158,50 € 46,00 € 204,50 €	

### Artikel 3

Die 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

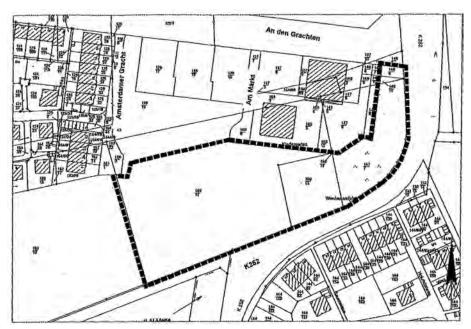
Ronnenberg, den 15.12.2010

STADT RONNENBERG
L. S. Der Bürgermeister
Walther

### 8. Stadt SEELZE

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 A für den Stadtteil Seelze

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung vom 25.11.2010 die 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 A für den Stadtteil Seelze gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB (mit Umweltbericht) als solche beschlossen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der nachfolgenden Skizze zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 A für den Stadtteil Seelze in Kraft. Die 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 A für den Stadtteil Seelze einschließlich Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann im Projektbüro Seelze-Süd der Stadt Seelze, Rathausplatz 1, Stadtteil Seelze, Zimmer 204, und zwar montags, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Flä-

chennutzungsplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Seelze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gleiche gilt für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Seelze, den 15.12.2010

STADT SEELZE Der Bürgermeister 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Seelze (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 20.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

### Satzungsänderung

 Die Überschrift der Anlage zu § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert: Straßenverzeichnis (Anlage zu § 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Seelze vom 11.12.2003 in der zurzeit gültigen Fassung)

2) Die **Anlage zu § 1 Absatz 2** wird wie folgt ergänzt:

### Reinigungsklasse 3, Ortsteil Seelze

An den Grachten Am Markt Amsterdamer Gracht Binsenpfad Delfter Gracht Haager Gracht Moosweg Seegraspfad Seerosenweg Schilfrohrpfad Wassersternweg

### Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Seelze, den 20.12.2010

STADT SEELZE Schallhorn Bürgermeister

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Seelze (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 20.12.2010 für das Gebiet der Stadt Seelze folgende Änderungsverordnung beschlossen:

### Artikel 1

### Änderungen

Die Überschrift der Anlage zu § 2 wird wie folgt geändert:
 Straßenverzeichnis (Anlage zu § 2 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der

Stadt Seelze vom 11.12.2003 in der zurzeit gültigen Fassung)

2) Die **Anlage zu § 2** wird wie folgt ergänzt:

### Reinigungsklasse 3, Ortsteil Seelze

An den Grachten Am Markt Amsterdamer Gracht Binsenpfad Delfter Gracht Haager Gracht Moosweg Seegraspfad Seerosenweg Schilfrohrpfad Wassersternweg

### Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Seelze, den 20.12.2010

STADT SEELZE Schallhorn Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Seelze (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs.1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und der § 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Seelze am 20.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

### Satzungsänderung

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je m Straßenfront

in der Reinigungsklasse 1	2,64 €
in der Reinigungsklasse 2	1,77 €
in der Reinigungsklasse 3	1,19 €
in der Reinigungsklasse 4	9,14 €
in der Reinigungsklasse 5	2,12 €

### Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Seelze, den 20.12.2010

STADT SEELZE Schallhorn Bürgermeister Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Seelze – Entwässerungsabgabensatzung – vom 20.10.1997

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (NdsAGAbwAG) – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 20.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

### Satzungsänderung

1)	§ 14 Gebührensätze wird wie folgt geändert:	
	Die Abwassergebühr beträgt	
	Die He Wasserges am seerage	

 a) für die Schmutzwasserbeseitigung je cbm Schmutzwasser 1,67 €
 b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je

qm bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,27 €

- § 20 Abs. 2 Einleitung von Grundwasser in den Regen- und Schmutzwasserkanal wird wie folgt geändert:
  - a) Einleitung von Grundwasser in den Regenwasserkanal

bis 1.999 cbm je cbm eingeleitetes Wasser ab 2.000 cbm bis 3.999 cbm je cbm eingeleitetes Wasser 0,15  $\in$  ab 4.000 cbm und mehr je cbm eingeleitetes Wasser 0,09  $\in$ 

eingeleitetes Wasser 0,09 € b) Einleitung von Grundwasser in den Schmutzwasserkanal je cbm eingeleitetes Wasser 1,67 €

### Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Seelze, den 20.12.2010

STADT SEELZE Schallhorn Bürgermeister

### 9. Stadt SEHNDE

# 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 702A "Osterfeld Ost" im Ortsteil Ilten der Stadt Sehnde

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 15.10.2010 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 702A "Osterfeld Ost" als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 702A "Osterfeld Ost" liegt am östlichen Rand von Ilten. Die Lage wird im nachfolgenden Kartenauszug verdeutlicht:

# Glückauf Straße Hugo-Remmert-Straße Tennisplatze Ilten

### Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 702A "Osterfeld Ost":

Quelle: Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hannover, Katasteramt

formation, Landentwicklung und Liege

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 702A "Osterfeld Ost" und die Begründung dazu liegen vom Tage der Bekanntmachung an im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 204, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus und können während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

©2009 GLL &LGN

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 − 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensoder Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der

Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Am Neuen Garten** 

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 702A "Osterfeld Ost" tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Sehnde, 21.12.2010

STADT SEHNDE Der Bürgermeister Lehrke

### Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlung von Entgeltleistungen in der Tagespflege in der Stadt Sehnde

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 22 bis 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 24.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

Die Betreuung von Kindern in der durch die Stadt Sehnde vermittelten Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagespflege. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt.

Bei Krankheit und Urlaub der Tagespflegeperson ist die Gebühr in voller Höhe weiter zu zahlen, da die Stadt Sehnde für diese Zeit eine Vertretung stellt.

### § 2 Höhe der Gebühren für die Betreuung in der Kindertagespflege

Für die Betreuung der Kinder wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach dem als Anlage beifügten Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist.

### § 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes oder derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

# $\S~4$ Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagespflege wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr ist bis zum 5. jeden Monats im Voraus fällig. Bei Beginn oder Ende des Betreuungsverhältnisses erfolgt eine auf den Tag genaue Abrechnung.

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt, der Bescheid ist dem Zahlungspflichtigen zuzustellen. Rechtskräftig festgesetzte Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Die Stadt Sehnde kann den Tagespflegeplatz fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Tagespflegestelle ausschliessen, wenn der/die Gebührenschuldner/in sich mit zwei Monatsgebühren im Rückstand befindet und trotz Mahnung der Zahlungspflicht nicht nachkommt oder die im Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet hat.

### § 5 Ermäßigung und Gebührenfreistellung für eine Betreuung in der Kindertagespflege

 Auf Antrag wird der/die Gebührenschuldner/in im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3,4 SGB VIII ganz oder teilweise von der Zahlungspflicht freigestellt. Der geförderte Personenkreis umfasst:

- a) Kinder, die selbst oder deren Eltern Arbeitslosengeld II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder XII beziehen.
- b) Kinder von Eltern, deren Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu er rechnende Grenze nicht übersteigt.

Teilweise von den Gebühren freizustellen sind Kinder, die selbst oder deren Eltern unter Berücksichtigung des Einkommenseinsatzes über der Einkommensgrenze gem. 87 SGB XII, mit ihrem Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze übersteigen.

- Die Zuschussregelung für den Personenkreis, deren Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze geringfügig überschreitet, wird von der Stadt Sehnde durch eigene Förderrichtlinien ergänzt.
- 3. Bleibt ein Kind der Betreuung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Wochen fern (wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen), wird die Gebühr auf Antrag um 50% ermäßigt.
- 4. Werden aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig in Kindertagespflege bzw. in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Sehnde betreut, wird auf Antrag für das zweite Kind die zu zahlende Gebühr um 50 % ermäßigt, für jedes weitere Kind entfällt die Gebühr. Die Geschwisterermäßigung findet im Zusammenhang mit dem beitragsfreien Jahr vor der Einschulung keine Anwendung. Wird das freigestellte Kind ergänzend in Tagespflege betreut, findet die Geschwisterermäßigung Anwendung.

### § 6 Entgeltleistungen an Tagespflegepersonen

Eine Entgeltleistung an Tagespflegepersonen wird gem. § 23 SGB VIII geleistet, wenn das betreute Kind gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII vermittelt wurde und die Tagespflegeperson eine gültige Tagespflegeerlaubnis nachweist.

### § 7 Höhe der Entgeltleistung

Die Höhe der Entgeltleistung wird unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen pro Jahr bzw. 4,4 Tagen pro Woche oder 19,2 Tagen pro Monat **pauschaliert** bemessen. Bei Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson wird kein Entgelt gezahlt, da diese Ausfallzeiten durch die Pauschalierung der Entgeltleistung bereits monatlich abgegolten sind.

Die Entgeltleistung für qualifizierte Tagespflegepersonen richtet sich pro Kind und Betreuungsumfang nach der als Anlage beigefügten Entgelttabelle, die Bestandteil der Satzung ist.

Als qualifiziert gilt, wer i.S.d. § 23 SGB VIII einen Nachweis von zurzeit mindestens 160 einschlägigen Fortbildungsstunden erbringt oder eine einschlägige Ausbildung hat. Für Tagespflegepersonen ohne Qualifikation wird der Entgeltanteil für die Erziehungsleistung um 30 % abgesenkt, beim Nachweis einer anerkannten Grundqualifikation von mindestens 60 Stunden um 20 %.

Bei einer Betreuung im Haushalt der Sorge/Erziehungsberechtigten wird der Entgeltanteil für die materiellen Aufwendungen um 20 % abgesenkt.

Wird die Gebühr für die Personensorgeberechtigten nach § 5 Abs.3 der Satzung um 50 % ermäßigt, erhält auch die Tagespflegeperson ein um 50 % ermäßigtes Entgelt.

Bei Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson wird keine Entgeltleistung gezahlt, da die Stadt Sehnde für diese Zeit eine Vertretung stellt. Die Entgeltleistung wird monatlich geleistet. Die Zahlung erfolgt spätestens zum 03. des Folgemonats. Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

Die Stadt Sehnde erstattet auf Antrag und Nachweis der Tagespflegepersonen den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie die hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung nach den Bestimmungen des § 23 SGB VIII, sofern nicht von anderer Stelle dieser Zuschuss bereits geleistet wurde. Dieser Zuschuss wird unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse an die Tagespflegeperson geleistet, jedoch nur dann, wenn in dem entsprechenden Monat mindestens ein Kind betreut wurde.

Der Zuschuss zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung wird monatlich zusammen mit der Entgeltzahlung geleistet. Die Erstattung des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt jährlich nach Rechnungsstellung für das vorangegangene Haushaltsjahr.

für das vorangegangene Haushaltsjahr. Für Kinder mit besonderem Förderungsbedarf (anerkannt nach SGB XII) kann die Tagespflegeperson ein Entgelt bis zur Höhe des doppelten Erziehungsentgeltes erhalten.

### § 8 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- Gleichzeitig wird die "Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlung von Aufwandsentschädigungen in der Tagespflege in der Stadt Sehnde" vom 24.06.2009 außer Kraft gesetzt.

Sehnde, den 17.12.2010

STADT SEHNDE L. S. Der Bürgermeister Lehrke

**Anlage** zur "Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlung von Entgeltleistungen in der Tagespflege in der Stadt Sehnde".

### Gebührentarif

Gem. § 2 der Satzung werden von den Sorge/Erziehungsberechtigten folgende Gebühren pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (pauschaliert auf 4,4 Tage pro Woche, 19,2 Tage pro Monat, 230 Tage pro Jahr) erhoben. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag auf Grundlage einer 4,4 Tage-Woche (19,2 Tage im Monat, 230 Tage pro Jahr) errechnet. Bei der als maßgeblich errechneten durchschnittlichen Betreuungszeit wird die angefangene halbe Stunde auf

eine volle halbe Stunde auf- oder abgerundet.

. 1	
Stunden	375,00 €
Stunden	356,25 €
Stunden	337,50 €
Stunden	318,75 €
Stunden	300,00 €
Stunden	281,25 €
Stunden	262,50 €
Stunden	243,75 €
Stunden	225,00 €
Stunden	206,25 €
Stunden	187,50 €
Stunden	168,75 €
Stunden	150,00 €
Stunden	131,25 €
Stunden	112,50 €
Stunden	93,75 €
Stunden	75,00 €
Stunden	56,25 €
Stunde	37,50 €
Stunden	18,75 €
	Stunden

### Entgelttabelle

Gemäß § 7 der Satzung wird an die Tagespflegeperson folgende Entgeltleistung pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (pauschaliert auf 4,4 Tage pro Woche, 19,2 Tage pro Monat, 230 Tage pro Jahr) gezahlt . Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag auf Grundlage einer 4,4 Tage-Woche (19,2 Tage im Monat, 230 Tage pro Jahr) errechnet.

Bei der als maßgeblich errechneten durchschnittlichen Betreuungszeit wird die angefangene halbe Stunde auf eine volle halbe Stunde auf- oder abgerundet.

10	Stunden	672,98 €
9,5	Stunden	639,33 €
9	Stunden	605,68 €
8,5	Stunden	572,03 €
8	Stunden	538,38 €
7,5	Stunden	504,74 €
7	Stunden	471,09 €
6,5	Stunden	437,44 €
6	Stunden	403,79 €
5,5	Stunden	370,14 €
5	Stunden	336,49 €
4,5	Stunden	302,84 €
4	Stunden	269,19 €
3,5	Stunden	235,54 €
3	Stunden	201,89 €
2,5	Stunden	168,25 €
2	Stunden	134,60 €
1,5	Stunden	100,95 €
1	Stunde	67,30 €
0,5	Stunden	33,65 €

Zweite Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sehnde vom 28.5.1998, geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 27.6.2001

Aufgrund der §§ 6, 8, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit dem § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrand-SchG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

# Einfügen Aufwandsentschädigung für Kinderfeuerwehrwart(in)

Der § 1 der Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sehnde vom 28.5.1998, geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 27.6.2001, erhält folgende Fassung:

### § 1 Aufwandsentschädigung

Die nachstehend aufgeführten Funktionsträgerinnen oder -träger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sehnde erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1.	Stadtbrandmeisterin	
	oder -brandmeister	164,00 Euro
2.	Stellvertretende Stadtbrandmeisterin ode	r
	stellvertretender Stadtbrandmeister	82,00 Euro
3.	Ortsbrandmeisterinnen oder -brandmeis	
	a) eines Feuerwehrschwerpunktes	72,00 Euro
	b)eines Feuerwehrstützpunktes	62,00 Euro
	c) der übrigen Ortsfeuerwehren	46,00 Euro
4.	Stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen o	der
1.	-brandmeister	odei
	a) eines Feuerwehrschwerpunktes	36,00 Euro
	b)eines Feuerwehrstützpunktes	31,00 Euro
		23,00 Euro
5.	c) der übrigen Ortsfeuerwehren Jugendfeuerwehrwartinnen oder -warte	23,00 Eu10
٥.		
	a) Stadtjugendfeuerwehrwartin	21 00 E
	oder -wart	31,00 Euro
	b)Jugendfeuerwehrwartin oder -wart	20.00 E
_	einer Ortsfeuerwehr	20,00 Euro
6.	Kinderfeuerwehrwartinnen oder -warte	
	a) Stadtkinderfeuerwehrwartin	21 00 E
	oder -wart	31,00 Euro
	b)Kinderfeuerwehrwartin oder -wart	20 00 F
_	einer Ortsfeuerwehr	20,00 Euro
7.	Stadtsicherheitsbeauftragte	T
	oder -beauftragter	26,00 Euro
8.	Stadtausbildungsleiterin oder -leiter	31,00 Euro
9.	Stadtatemschutzbeauftragte	
	oder -beauftragter	20,00 Euro
10.	Atemschutzgerätewartin oder -wart	
	der zentralen Atemschutzpflegestätte	20,00 Euro
11.	Kleiderwartin oder -wart	
	der zentralen Kleiderkammer	20,00 Euro
12.	Schirrmeisterin oder -meister	
	des zentralen Gerätelagers	20,00 Euro
13.	Schriftwartin oder -wart	
	des Stadtkommandos	26,00 Euro
14.	Stadtpressewartin oder -wart	41,00 Euro
15.	Gerätewartinnen oder -warte	
	a) Grundbetrag	20,00 Euro
	b) Zusätzlich für jedes Feuerwehrfahrzeus	
	und den Ölschadenanhänger	-
	(ohne sonstige Anhänger, Boote usw.)	8,00 Euro
		•

Falls ein Feuerwehrmitglied mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach Abs. 1 innehat, erhält es den höchsten der einschlägigen Entschädigungssätze zuzüglich der Hälfte des zweithöchsten Entschädigungssatzes.

Neben den Entschädigungen nach Absatz 1 besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Reisekostenvergütung, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u.ä. Kosten) sowie des Verdienstausfalles. Die Regelungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

### Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2011 in Kraft.

Sehnde, den 20.12.2010

STADT SEHNDE Lehrke L. S. Bürgermeister

### Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sehnde

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrand-SchG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

# $\S~1$ Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Sehnde. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Sie erfüllt die der Stadt nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben.

### § 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 13 Abs.1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die "Stellvertretende Stadtbrandmeisterin" oder den "Stellvertretenden Stadtbrandmeister". Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassenen Dienstanweisungen zu beachten.

### § 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die "Stellvertretende Ortsbrandmeisterin" oder den "Stellvertretenden Ortsbrandmeister". Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassenen Dienstanweisungen zu beachten.

### § 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 2

Abs. 2 und 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – FwVO –). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren abberufen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

### § 5 **Stadtkommando**

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Sehnde und auf Anforderung in angrenzenden Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen. Dem Stadtkommando obliegen im Rahmen der Unterstützung insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - b) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
  - Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung.
  - d) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
  - e) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Großübungen,
  - f) Mitwirkung bei der Erstellung der Mittelanmeldungen für den Haushaltsplan: Produkt "Brandschutz".
- (2) Es kann auf Antrag der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters neben dem Ortskommando der entsprechenden Ortsfeuerwehr (§ 6 Abs. 1) über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen (§ 19), wenn das Interesse der Freiwilligen Feuerwehr dieses erfordert.
- (3) Das Stadtkommando besteht aus
  - der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter

### sowie

- der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister,
- den Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeistern und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern
- der oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten,
- der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
- der Stadtkinderfeuerwehrwartin oder dem Stadtkinderfeuerwehrwart,
- der oder dem Stadtatemschutzbeauftragten,
- der Stadtpressesprecherin oder dem Stadtpressesprecher,
- der Stadtausbildungsleiterin oder dem Stadtausbildungsleiter und
- der Schriftwartin oder dem Schriftwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Das Stadtkommando kann auf Vorschlag der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters als weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer aus den aktiven

- Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch die Trägerinnen oder Träger bestimmter anderer Funktionen für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit aufnehmen. Für die Bestellung gilt Absatz 4 entsprechend, sofern nicht andere Regelungen getroffen sind.
- (4) Die Stadtausbildungsleiterin oder der Stadtausbildungsleiter, die oder der Stadtsicherheitsbeauftragte, die Stadtpressesprecherin oder der Stadtpressesprecher, die oder der Stadtatemschutzbeauftragte und die Schriftwartin oder der Schriftwart werden von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr nach Zustimmung der Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (5) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreterin (eine oder einer je Jugendfeuerwehr) nach Anhörung der Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (6) Die Stadtkinderfeuerwehrwartin oder der Stadtkinderfeuerwehrwart wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Mehrheit der Kinderfeuerwehrwartinnen oder Kinderfeuerwehrwarte und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreterin (eine oder einer je Kinderfeuerwehr) aus deren Kreis nach Anhörung der Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (7) Bei Bestellung einer Schirrmeisterin oder eines Schirrmeisters wird diese oder dieser von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister nach Zustimmung der Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (8) Für die Übertragung der Funktionen der Stadtausbildungsleiterin oder des Stadtausbildungsleiters und der Schirrmeisterin oder des Schirrmeisters müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  - a) bei der Stadtausbildungsleiterin oder dem Stadtausbildungsleiter
    - erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang "Ausbilder in der Feuerwehr"
  - b) bei der Schirrmeisterin oder dem Schirrmeister
    - erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang "Gerätewarte" und
    - Erlaubnis zum Führen aller Fahrzeuge (ohne Boot) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sehnde.
- (9) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf einberufen. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtkommandos dieses unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Kommandositzung sind mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung allen Mitgliedern des Stadtkommandos bekanntzugeben. In begründeten Fällen ist eine kürzere Ladungsfrist zulässig.
- (10) Das Kommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit Mehrheit der anwesenden Mit-

glieder des Kommandos gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, geheim abgestimmt.

(11) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuleiten

### § 6 **Ortskommando**

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Buchst. a e aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Feuerwehrverordnung über die Aufnahme von Mitgliedern in die Ortsfeuerwehr, über die Aufbzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
  - der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter

### sowie

- der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister
- den Führerinnen oder Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4),
- der Gerätewartin oder dem Gerätewart,
- der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart,
- der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart
- der Schriftwartin oder dem Schriftwart,
- der Feuerwehrmusikzugführerin oder dem Feuerwehrmusikzugführer

### als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Das Ortskommando kann auf Vorschlag der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters als weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auch die Trägerinnen oder Träger bestimmter anderer Funktionen für die Dauer von drei Jahren aufnehmen. Für die Bestellung gilt Absatz 3 entsprechend, sofern nicht andere Regelungen getroffen sind.

- (3) Gerätewartin oder Gerätewart, Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart, Schriftwartin oder Schriftwart und Musikzugführerin oder Musikzugführer werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, bei der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr, für die Dauer von drei Jahren bestellt. Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister auf Vorschlag des Ortskommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt. Ausnahmen vom Bestehen der aktiven Mitgliedschaft sind mit Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters möglich.
- (4) Zur Gerätewartin oder zum Gerätewart kann nur bestellt werden, wer erfolgreich an einem Lehrgang für Gerätewarte teilgenommen hat und eine Erlaubnis zum Führen aller Fahrzeuge (ohne Boot) der Ortsfeuerwehr besitzt. Wer zur Gerätewartin oder zum

Gerätewart bestellt werden soll, ohne an einem entsprechenden Lehrgang erfolgreich teilgenommen zu haben, muss diesen innerhalb eines Jahres nachholen. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zulässig.

- (5) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Das Ortskommando ist hierzu einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ortskommandos dieses unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für die Einberufung sowie für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 8 und 9 entsprechend.
- (6) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie auf Anforderung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuleiten.

### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
  - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dieses unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Absatz 4) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung, die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die Mitglieder der Kinderfeuerwehr, die Ehrenmitglieder und die fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.

- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie auf Anforderung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuleiten.

### § 8 Verfahren bei Vorschlägen zur Besetzung von Funktionen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird geheim abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des beschlussfähigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Stadt gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) wird geheim abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrand-SchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden

### § 9 **Aktive Mitglieder**

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz oder den ständigen Aufenthalt zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Stadt.
- (3) Über die Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1).
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probedienstzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen

- Feuerwehr waren, ist § 10 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: "Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich nach dem Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt der Antragstellerin oder des Antragstellers. In Einzelfällen kann das Stadtkommando auf schriftlichen Antrag des Ortskommandos eine hiervon abweichende Regelung treffen.

### § 10 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitgliedern der Altersabteilung wird die Befugnis zum Tragen der Dienstkleidung bei mit dem Feuerwehrdienst verbundenen Anlässen verliehen. Ein Anspruch auf Überlassung von Dienstkleidung besteht nicht.

### § 11 Mitglieder der Jugendfeuerwehr

- (1) Bei den Ortsfeuerwehren können auf Beschluss des Stadtkommandos Jugendfeuerwehren eingerichtet werden.
- (2) Geeignete Jugendliche aus der Stadt können vom vollendeten 10. Lebensjahr Mitglieder in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, können über die in § 19 Abs. 1 Satz 3 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (4) Für das Aufnahmeverfahren gilt § 9 Abs. 2, 3 und 6 mit der Maßgabe, dass die Aufnahme auf Vorschlag der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt, entsprechend.

### § 12 Mitglieder der Kinderfeuerwehr

- (1) Bei den Ortsfeuerwehren können auf Beschluss des Stadtkommandos Kinderfeuerwehren eingerichtet werden. Die Kinderfeuerwehren sollen Kinder spielerisch auf die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr vorbereiten.
- (2) Geeignete Kinder aus der Stadt können nach Vollendung des 6. Lebensjahres Mitglieder in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Übernahme in eine der Jugendfeuerwehren soll ab vollendetem 10. Lebensjahr, spätestens aber mit Vollendung des 12. Lebensjahres erfolgen.

(3) Für das Aufnahmeverfahren gilt § 9 Abs. 2, 3 und 6 mit der Maßgabe, dass die Aufnahme auf Vorschlag der Kinderfeuerwehrwartin oder des Kinderfeuerwehrwartes erfolgt, entsprechend.

### § 13 Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung "Feuerwehrmusik"

- (1) Feuerwehrmusikzüge sind bei den Ortsfeuerwehren Evern und Wassel aufgestellt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung "Feuerwehrmusik" ist nicht an besondere Voraussetzungen gebunden. Mitglied kann auch sein, wer nicht Einwohnerin oder Einwohner der Stadt ist. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst. § 9 dieser Satzung wird davon nicht berührt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Für die Aufnahme in den Feuerwehrmusikzug gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.

### § 14 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Landes und bzw. oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt.

### § 15 **Ehrenmitglieder**

- (1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der jeweiligen Ortsfeuerwehr ernannt werden. Die Ernennung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters.
- (2) Bei besonderen Verdiensten über den örtlichen Bereich hinaus kann die Ehrenmitgliedschaft auch für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt begründet werden. Die Ernennung erfolgt in diesen Fällen auf Vorschlag des Stadtkommandos durch die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist vorher schriftlich anzuhören.

### § 16 **Fördernde Mitglieder**

Die Ortsfeuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

### § 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (2) Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf schriftlichen Antrag durch das Ortskommando befristet

- beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (3) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen -unbeschadet der ihnen gemäß Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht- nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr nehmen nur an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teil. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(5) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr nehmen nur an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teil. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinderfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

- (6) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (7) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften "Feuerwehren" genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich -spätestens binnen 48 Stunden- über die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister, die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister und die Stadtsicherheitsbeauftragte oder den Stadtsicherheitsbeauftragten der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (8) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 7 Satz 3 entsprechend.

### § 18 Verleihung von Dienstgraden

- Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren an aktive Mitglieder verliehen werden. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Erste Hauptfeuerwehrfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann" vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.
  - Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeisterin/Löschmeister" vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.
- (3) Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

### § 19 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt,
  - b) Geschäftsunfähigkeit,
  - c) Ausschluss,
  - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr; bei aktiven Mitgliedern ferner durch
  - e) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Stadt Sehnde,
  - f) grundloses Fernbleiben vom Einsatz-, Übungsund Ausbildungsdienst länger als ein halbes Jahr hindurch nach Feststellung durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister,
  - g) Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung der Truppmannausbildung Teil 1 innerhalb der auf zwei Jahre verlängerten Probedienstzeit oder Nichtbewährung innerhalb der Probezeit (Entlassung), siehe § 7 Abs. 2 FwVO.
  - h) Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung der Truppmannausbildung Teil 2 oder Nichtabsolvieren der Prüfung der Truppmannausbildung Teil 2 innerhalb von vier Jahren ohne wichtigen Grund (Entlassung), siehe § 7 Abs. 4 FwVO.

In den Fällen der Buchstaben e) - h) kann auf Antrag der oder des Betroffenen auch eine Übernahme in die fördernde Abteilung erfolgen.

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr oder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr bzw. der Kinderfeuerwehr.

- (2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; die Austrittserklärung ist gegenüber der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister spätestens einen Monat vorher schriftlich abzugeben.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen und im Falle des Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) der oder dem Betroffenen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
  - a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
  - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
  - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
  - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat.
  - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (5) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen, der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Vor der Entscheidung des Stadtkommandos über den Ausschluss ist der oder dem Betroffenen, der zuständigen Ortsbrandmeisterin oder dem zuständigen Ortsbrandmeister und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu geDie Ausschlussverfügung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassen.

- (6) Aktive Mitglieder, Mitglieder der Jugendfeuerwehr oder Mitglieder der Kinderfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand bei der Ortsfeuerwehr abzugeben.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

Die Bestätigung und die Bescheinigung werden erst nach der Erledigung der vorgenannten Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt ausgehändigt.

(8) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 7 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

### § 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2011 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sehnde vom 19.11.1998 außer Kraft.

Sehnde, den 20.12.2010

L. S.

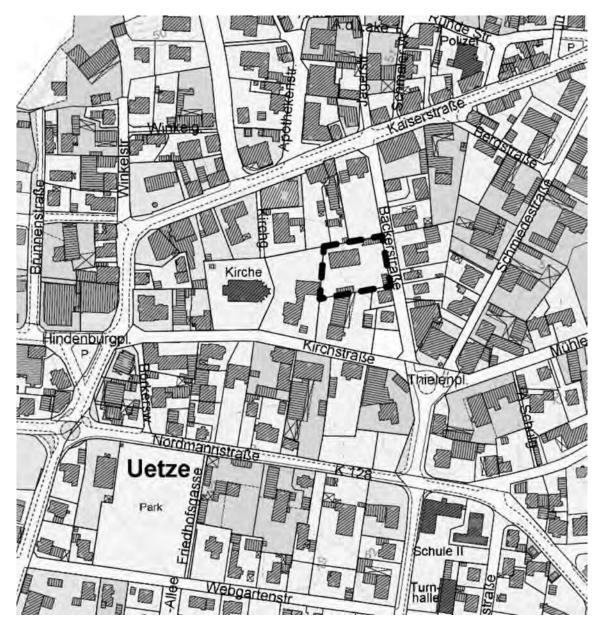
STADT SEHNDE Lehrke Bürgermeister

### 10. Gemeinde UETZE

# Bebauungsplan Nr. 48 "Thielenplatz", 1. Änderung, Ortschaft Uetze

Der Rat der Gemeinde Uetze hat am 16.12.2010 den Bebauungsplan Nr. 48 "Thielenplatz", 1. Änderung, Ortschaft Uetze gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2010 GH- @LGN

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich aus und kann im Fachbereich Verkehr•Umwelt•Planung der Gemeinde Uetze, Zimmer 224, Marktstraße 9, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uetze, den 22.12.2010

GEMEINDE UETZE Bürgermeister Werner Backeberg

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

### Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover

### Öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung in vereinfachter Form in einem amtlichen Verkündungsblatt

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. November 1973 (KABI. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dreieinigkeit Kirchwehren in Seelze-Kirchwehren für die kirchlichen Friedhöfe in der Gemarkung Kirchwehren, Flur 3, Flurstücke 28/2 und 29, in der Größe von 0,4247 ha und in der Gemarkung Lathwehren, Flur 3, Flurstücke 101/1 und 102, in der Größe von 0,2368 ha, am 24. November 2010 eine neue Friedhofsordnung beschlossen.

Diese Friedhofsordnung ist vom Stadtkirchenvorstand des Ev.-luth. Stadtkirchenverbandes Hannover am 10. Dezember 2010 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 01.01.2011 bis 31.01.2011 am Dienstag (16.00 bis 18.00 Uhr) im Ev.-luth. Kirchenbüro in 30926 Seelze-Kirchwehren, Kirchwehrener Ring 5, aus.

Die Friedhofsordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist am 01. Februar 2011 in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung weiterhin im o. g. Kirchenbüro eingesehen werden.

Der Kirchenvorstand

### **Wasserverband Peine**

# 21. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine

### Artikel 1

Die Anlage D zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine wird wie folgt geändert:

### Anlage D Abwasserentgelte

D 1	Gemeinde Hohenhameln	
D 1.1	Das Abwasserentgelt beträgt je m³ Abwasser	5,00 €/m³
D 1.2	Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Abwasseranschluss	96,00 €/Jahr
D 3	Gemeinde Uetze	
D 3.1	Das Abwasserentgelt beträgt je m³ Abwasser	3,40 €/m³
D 3.2	Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Abwasseranschluss	30,00 €/Jahr
D 6	Gemeinde Edemissen	
D 6.1	Das Abwasserentgelt beträgt a) für die Schmutzwasserentsorgung b) für die	3,40 €/m³
	Niederschlagswasserbeseitigung	0,72 €/m²
D 6.2	Das Grundentgelt beträgt für jeden v handenen Abwasseranschluss	or- 60,00 €/Jahr
D 8	Samtgemeinde Lutter	
D 8.1	Das Abwasserentgelt beträgt je m³ Abwasser	4,00 €/m³
D 8.2	Das Grundentgelt für die Schmutz- wasserentsorgung beträgt für jeden vorhandenen Abwasseranschluss	96,00 €/Jahr
D 12	Samtgemeinde Dransfeld	
D 12.1	Das Abwasserentgelt beträgt je m³ Abwasser	3,70 €/m³
D 12.2	Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Abwasseranschluss	60,00 €/Jahr
D 13	Gemeinde Algermissen	
D 13.2	Das Grundentgelt beträgt für jeden	60.00 C/Iaha

### Artikel 2

60,00 €/Jahr

vorhandenen Abwasseranschluss

Vorstehende Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Peine, 10.12.2010

WASSERVERBAND PEINE Baas Verbandsvorsteher

### Wasserzweckverband Peine

Änderung der Anlage II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

§ 1

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 – Ergänzende Bestimmungen über Lieferung, Preise und Abrechnung von Wasser – ist wie folgt zu ändern:

In Ziffer 1.1 ist der Absatz 3. durch folgenden Wortlaut zu ändern:

### 3. Absatz

### ab 01.01.2011

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) für die Gemeinde Staufenberg

2,76 €/m³

Ziffer 1.2 erhält folgende Fassung:

### ab 01.01.2011

ab 01.01.2011	Abrechn	0
Grundpreis (netto) für Anschlüsse bis DN 50 ohne Gemeinde Staufenberg, Samtgemeinde Dransfeld und die Ortsteile Clauen und Bründeln	-jahr	-monat
der Gemeinde Hohenhameln	60,00€	5,00€
<b>ab 01.01.2011</b> für die Samtgemeinde Dransfeld	60,00€	5,00€
<b>ab 01.01.2011</b> für die Gemeinde Staufenberg	90,00€	7,50€

§ 2

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung zu Anlage II geändert.

§ 3

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Peine, 10.12.2010

### WASSERZWECKVERBAND PEINE

Schröder Verbandsgeschäftsführer

Baas Vorsitzender der Verbandsversammlung

### Kirchenkreisamt Ronnenberg

Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eldagsen in der Stadt Springe OT Eldagsen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengmeinde Eldagsen am 13.08.2010 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eldagsen in der Stadt Springe folgende Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

Zusatz als Ergänzung der Friedhofsordnung zu Anhang I zu § 26 der Friedhofsordnung.

Für die im Jahre 2040 ablaufenden Grabstätten mit besonderen Rechten gelten ab 01.01.2011 folgende neue Vorschriften:

Im Falle einer Wiederbelegung auf einem Platz von Grabstellen mit besonderen Rechten, die im Jahre 2040 auslaufen, ist nur die zu belegende Grabstelle, noch belegte und evtl. zusätzliche Grabstellen, die noch benötigt werden mit einer Gebühr zur Anpassung der Ruhefrist nach der Friedhofsgebührenordnung zu berechnen. Weitere spätere Belegungen sind ebenfalls nach der Gebührenordnung zu berechnen. Eine Verlängerungsgebühr zur Anpassung an die Ruhefrist wird nur für die dann genutzten Grabstellen berechnet.

Eine Überhangfläche verbleibt im Nutzungsrecht des jeweiligen Nutzungsberechtigten und muss von diesem auch gepflegt werden.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist für die Gesamtfläche zu berechnen.

Der Beschluss wird vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand gefasst.

Die Änderung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Eldagsen, den 13.08.2010

### DER KIRCHENVORSTAND

Jacob Niedermeier Vorsitzender L. S. Kirchenvorsteher

Aufgrund der erteilten Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes zur Bevollmächtigung des Kirchenkreisamtes gemäß den geltenden kirchlichen Rechtsvorschriften gilt die Ergänzung des § 26 Anhang I der Friedhofsgebührenordnung vom 13.11.1992 sowie der zu Grunde liegende Kirchenvorstandsbeschluss vom 13.08.2010 gem. § 66 Nr.5 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ronnenberg, den 28.10.2010

DER KIRCHENKREISVORSTAND im KK Laatzen-Springe:

I.A.
L. S. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

### Zweckverband Volkshochschule Ostkreis Hannover

# 5. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes "Volkshochschule Ostkreis Hannover"

Auf Grund des § 13 Satz 1 Ziffer 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191 ff.), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchst. f) und Buchst. h) der Verbandsordnung des Zweckverbandes "Volkshochschule Ostkreis Hannover" vom 12.05.2005 in der Fassung der Änderung vom 23.11.2009 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 06.12.2010 folgende fünfte Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes "Volkshochschule Ostkreis Hannover" beschlossen:

I.

### § 14 wird wie folgt neu gefasst:

### Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der ieweils gültigen Fassung.

- jeweils gültigen Fassung.

  (2) <sup>1</sup>Für die Rechnungsprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen der EigBetrVO über die Jahresabschlussprüfung und die Entlastung mit der Maßgabe, dass die Prüfung den Rechnungsprüfungsämtern der Verbandsmitglieder in der alphabetischen Reihenfolge des Stadt- oder Gemeindenamens obliegt. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit in der Durchführung der Rechnungsprüfung wechselt nach zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren.
- (3) ¹Das Stammkapital gem. § 6 Abs. 2 der EigBetrVO wird in Höhe von 100.000 € ausgewiesen. ²Die allgemeine Rücklage darf 25.000 € nicht überschreiten. ³Der darüber hinausgehende Bestand der allgemeinen Rücklage ist zur Reduzierung der Verbandsumlage des folgenden Wirtschaftsjahres zu verwenden; der Betrag ist auf 50.000 € jährlich beschränkt.
- (4) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Lehrte, 06.12.2010

Alker Verbandsvorsitzender

L.S.

Vaihinger Verbandsgeschäftsführerin

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64 E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info\_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90€ Gebühren für 1/2 Seite 61,00€ Gebühren für 1 Seite 123,00€

0,30€

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr